

Kinderschutzkonzept

für den Evangelischen Kirchenkreis Koblenz



Stand 20.08.2025

Redaktionsgruppe:

Rolf Stahl, Superintendent
Marina Freund, Referat Kindertagesstätten
Monika Sausen, Diakonisches Werk
Melanie Schmidt, Jugendreferat

2. Auflage November 2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
Vorwort	4
Einleitung	6
1 Leitlinie und allgemeine Grundsätze	7
2 Organisation	9
2.1 Organisationsstruktur	10
2.2 Führungsstil	10
2.3 Offenheit und Umgang mit Fehlern	10
2.4 Abstinenzgebot	11
2.5 Nähe- Distanz und Abstandsgebot	11
3 Personal	12
3.1 Personalauswahl	12
3.2 Einstellung	13
3.3 Einarbeitung	13
3.4. Sensibilisierung und Qualifizierung des Personalbestands für den Kinderschutz	14
3.5 Besonderheiten bei Praktikant*innen	15
3.6 Potenzial- und Risikoanalyse	15
4 Ehrenamtliche	16
4.1 Auswahl von Ehrenamtlichen	16
4.2 Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen	16
5 Räumlichkeiten und Material	17
6 Aufsichtspflicht	18
7 Partizipation von Kindern und Jugendlichen	19
8 Beschwerdemanagement	20
8.1 Aufnahme von Beschwerden	20
8.2 Bearbeitung der Beschwerden	21
8.3 Aufgabe der Leitung	22

Kapitel	Seite
8.4 Dokumentation und Analyse	22
9 Vertrauensperson	23
10 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	24
10.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen	24
10.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende	27
10.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder und Jugendliche einer Gruppe	34
10.4 Mitteilungen von Kindeswohlgefährdungen an andere Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte	38
11 Dokumentation	39
12 Vernetzung mit anderen Institutionen	40
13 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern	41
14 Umgang mit Medienanfragen	42
15 Auswertung von Kindeswohlgefährdungen	45
 Anhänge	
Nr. 1 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020	46
Nr. 2 Wichtige Kinderrechte	50
Nr. 3 Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)	51
Nr. 4 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex	59
Nr. 5 Anlaufstellen und Netzwerke in Sachen Kinderschutz und Prävention	61
Nr. 6 Kontaktadressen der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“	64
Nr. 7.1 Definitionen	65
Nr. 7.2 Mit dem Kinderschutz nicht zu vereinbarende Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen	67
Nr. 8.1 Aufsicht und Haftung	69
Nr. 8.2 Kriterien zur Einschätzung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht	70

Kapitel	Seite
Nr. 9.1 Ablauf Beschwerdeverfahren	72
Nr. 9.2 Beschwerde-Dokumentation	73
Nr. 10 Dokumentationsbögen zu § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	75
Nr. 11 Potenzial und Risikoanalysebogen	81
Nr. 12 Evaluationsbogen	84
Nr. 13 Literaturliste	91

Vorwort

Im Sommer 2010 gestalteten Auszubildende des Wasser- und Schifffahrtsamtes in Koblenz unter der Anleitung des Künstlers Emil Heger eine Metallskulptur in Form eines Schiffes. Aufgestellt wurde sie am Lützeler Moselufer am Fuß der Balduin-Brücke und gehört zu den Koblenzer Orten der Kinderrechte.

Die Skulptur erinnert an die UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989 und stellt das Thema des Artikels 3 der „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ dar zum „Wohl des Kindes“. Sein erster Absatz lautet:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Das Schiff ist ein Symbol für Schutz und Fürsorge. Sein weithin sichtbarer Mast erinnert Erwachsene an ihre Verantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Ohr, Auge und Hand zeigen, dass wir mit allen Sinnen wach sein sollen, das Wohl von Kindern zu beachten.

Das Thema „Kinderschutz“ erfordert hohe Sensibilität und Aufmerksamkeit. Aufgrund unseres christlichen Glaubens und unserem Selbstverständnis als Evangelische Kirche in der Gesellschaft beziehen wir klar Position an der Seite von Kindern und Jugendlichen. Ihr Schutz erfordert eine „Kultur des Hinschauens.“ Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte sowie alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen sich in all unseren kirchlichen Arbeitsbereichen wohl und sicher fühlen können.

2012 begann eine Arbeitsgruppe damit, ein Kinderschutzkonzept zu entwickeln. Ziel ist die Erhöhung

- der Aufmerksamkeit der Mitarbeitenden und der Leitung für Situationen, die das Kindeswohl gefährden;
- der Aufmerksamkeit für grenzverletzendes Verhalten von Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des Kirchenkreises;
- der Sicherheit im Umgang damit.

Dem dient ein klares und verlässliches Vorgehen, das im vorgelegten Kinderschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises verbindlich beschrieben ist. Der Kreissynodalvorstand hat es am 17.11.2016 in erster und am 16.11.2023 in zweiter Auflage beschlossen und zur verpflichtenden Anwendung frei gegeben.

Es sei uns Mast, Segel und Flagge zugleich, mit dem unser Schiff Kirche durch das Meer der Zeit fährt und dabei nie das Wohl der Kinder und Jugendlichen aus dem Auge und dem Sinn verliert.

Im Januar 2020 verabschiedete die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (siehe Anhang Nr. 1). In seiner Präambel beschreibt es die Verantwortung und den Auftrag, „Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.“

Wir legen hiermit eine aktualisierte Version unseres bisherigen Kinderschutzkonzeptes vor, in der Änderungen und Ergänzungen die sich aus o.g. Kirchengesetz ergeben berücksichtigt sind.

Wir verpflichten uns, den Kinderschutz und im Besonderen den Schutz vor sexualisierter Gewalt sowohl im konkreten Fall als auch präventiv zu gewährleisten, soweit es in unseren Möglichkeiten liegt.

Koblenz, im November 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rolf Stahl', written in a cursive style.

Rolf Stahl, Superintendent
Evangelischer Kirchenkreis Koblenz

Einleitung

Die UN-Kinderrechtskonvention (siehe Anhang Nr.2 „10 wichtige Kinderrechte“): benennt drei Aspekte des Kinderschutzes

- Schutz
- Vorsorge und Förderung
- Beteiligung

Diese drei Aspekte sollen Leitgedanken unseres Schutzkonzeptes sein und in der täglichen Arbeit oder Begegnung mit Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden.

Im Kinderschutz geht es darum, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl zu schützen wie es auch das Bundeskinderschutzgesetz vorsieht (siehe Anhang Nr. 3) Hierunter fallen:

- körperliche, sexualisierte und psychische Gewalt
- körperliche, sexuelle und psychische Grenzverletzungen
- körperliche und psychische Vernachlässigung und Mangelversorgung
- die Ausübungen von Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Durchsetzung eigener Interessen
- die nicht entwicklungsgemäße Förderung
- ein nicht entwicklungsgemäßer Umgang

Unser Kinderschutzkonzept umfasst sowohl Kindeswohlgefährdungen, die von Personen außerhalb unserer Institution als auch solche, die von hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Arbeitsbereichen des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz ausgehen könnten. Ebenso werden Leitlinien für den Umgang mit Gefährdungen und Übergriffen zwischen Kindern und/oder Jugendlichen festgehalten.

Unser Kinderschutzkonzept trifft für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz in unterschiedlicher Form zu. Teile des Konzeptes beziehen sich auf Bereiche, die durch ihren Auftrag einen direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben (z.B. EPL, Kindergruppe). Andere Bereiche kommen indirekt über ihre Arbeit mit Erwachsenen in Kontakt zu deren Kindern und Jugendlichen (z.B. Betreuungsverein).

1. Leitlinie und allgemeine Grundsätze

Der Kirchenkreis hat mit allen seinen Diensten den Auftrag, die Botschaft von der freien Gnade Gottes an alle Menschen auszurichten (Barmer Theologische Erklärung BTE These VI). Dies geschieht in der Bezeugung des Evangeliums als Zuspruch der Gnade Gottes und als Anspruch auf unser ganzes Leben (BTE These II), in der Feier der Gegenwart Jesu Christi in den Sakramenten Taufe und Abendmahl und in den verschiedenen Ämtern und Diensten von Mission, Diakonie und Seelsorge, Sozial- und Bildungsarbeit. Quelle unseres Zeugnisses in Wort und Tat ist das Evangelium und damit der Glaube an den gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus.

Daher hat der Kirchenkreis Koblenz es sich in seiner Konzeption zur Aufgabe gemacht, die Würde und Rechte des Einzelnen zu achten, Respekt im Umgang miteinander zu üben, der Ausgrenzung von Menschen entgegenzuwirken und Menschen in Not- und Krisensituationen beizustehen. Dies gilt insbesondere für Menschen, die in unserer Gesellschaft „wenig Stimme“ haben.

Bezogen auf den Kinderschutz bedeutet dies, die Kinderrechte umfassend zu achten und diese Grundsätze anzuwenden:

- Kinder und Jugendliche werden in ihrer Meinung und ihrem Recht auf Würde und Integrität ernst genommen und als gleichberechtigt zu Erwachsenen gesehen. Ihre Persönlichkeit, ihre körperlichen und psychischen Grenzen werden geachtet.
- Kinder und Jugendliche werden im Rahmen ihres Entwicklungsstandes an Entwicklungen und Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art gegenüber oder zwischen Kindern und Jugendlichen sind untersagt. In solchen Situationen wird von beobachtenden Mitarbeitenden eingegriffen. Vorfälle dieser Art werden stets mit der zuständigen Leitung, der Geschäftsführung und gegebenenfalls der Leitung des Kirchenkreises bearbeitet und ein weiteres Vorgehen nach den hier aufgeführten Richtlinien festgelegt.
- Berichten Kinder oder Jugendliche von grenzverletzendem Verhalten, so werden sie ernst genommen und in Absprache mit ihnen und ihren Erziehungsberechtigten bei den weiteren Schritten begleitet.
- Neben den genannten Aspekten der Beteiligung und des Schutzes setzen wir uns zum Ziel, eine positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Zuhören, Anregung und Unterstützung zu fördern.
- Wir möchten, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns anerkannt, geschützt und wohl fühlen können.

Dies erfordert eine ständige Reflexion aller beteiligten Mitarbeitenden, aber auch aller Personen auf den verschiedenen Leitungsebenen. Hierzu gehören die ständige Aufmerksamkeit für die Möglichkeiten von Verletzungen der Kinderrechte, die Bereitschaft solche Verletzungen zu minimieren und die Bedingungen für die Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Dies gilt sowohl im Hinblick auf strukturelle Gegebenheiten als auch auf der persönlichen Ebene. Jede*r Mitarbeitende verpflichtet sich zur Bereitschaft, eigene Haltungen und Handlungsweisen immer wieder im Hinblick auf den Kinderschutz für sich selbst, im Team, in Supervision und/oder mit der Leitung zu überdenken (siehe Anhang Nr.4 „Selbstverpflichtungserklärung“).

Zu unserem Leitbild gehört es ebenfalls, im Verdachtsfall sehr sorgfältig und zunächst alle Beteiligten schützend vorzugehen sowie bei einer Bestätigung von grenzüberschreitenden Vorfällen den Schutz des Kindes oder dem*der Jugendlichen gegebenenfalls durch arbeitsrechtliche Konsequenzen herzustellen. Dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten und auch der verursachenden Person werden Hilfestellungen angeboten.

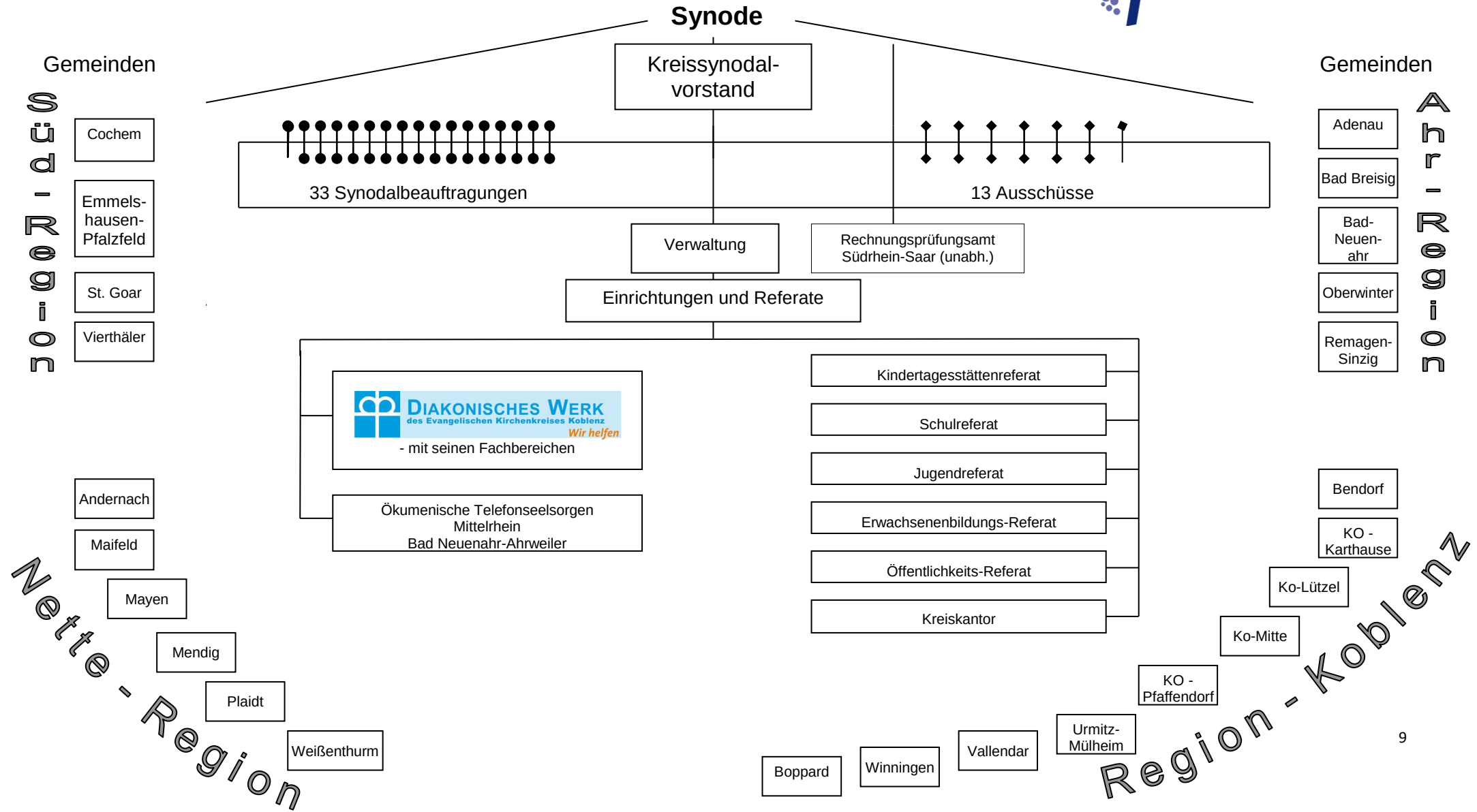
Dabei werden die Hilfestellungen für das Kind bzw. dem*der Jugendlichen und diejenigen für die verursachende Person personell, strukturell und räumlich voneinander getrennt. Hilfestellungen für Letztere sind ebenfalls im Sinne des Opferschutzes zu gestalten.

Unser Konzept leitet sich ab von den landeskirchlichen Richtlinien zum Kinderschutz. Landeskirchliche Beratung wird in Anspruch genommen.

In der Landeskirche gibt es eine zentrale Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung – auch Angebote von Prävention werden zur Verfügung gestellt (siehe Anhang Nr. 5 „Anlaufstellen und Netzwerke in Sachen Kinderschutz und Prävention“)

2. Organisation

Organigramm: „Struktur des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz“



2.1 Organisationsstruktur

Unsere Organisationsstruktur ist im Organigramm des Kirchenkreises und in den Teilorganigrammen festgehalten. Hierarchien sind eindeutig und die einzelnen Bereiche durch ihre Struktur und ihre Aufgabenstellung klar voneinander abgegrenzt. Die Klarheit der Organisationsstruktur dient dazu, Grenzverletzungen und Unklarheiten zu minimieren.

Die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeitenden der Einrichtungen des Kirchenkreises liegen beim Kreissynodalvorstand und der Superintendentin oder dem Superintendenten. Sie sind zum Teil an Fachausschüsse, den Verwaltungsleiter beziehungsweise die zuständigen Leitungen der Arbeitsbereiche des Kirchenkreises delegiert. Die jeweiligen Dienst- und Fachaufsichten sind klar geregelt und jeder*jedem Mitarbeitenden bekannt. Verfahrenswege zur Wahrung oder Wiederherstellung des Kinderschutzes sind durch das hier vorliegende Konzept eindeutig geregelt. Controllingprozesse erfolgen einerseits innerhalb der Teams durch regelmäßige Dienst- oder Fallbesprechungen und Reflexionen der eigenen Haltung und Handlungen sowie andererseits durch die jeweilige Leitung.

Alle Einrichtungen sind dem KSV beziehungsweise der Synode mündlich und einmal jährlich schriftlich rechenschaftspflichtig. Die Mitarbeiterversammlung wird in die Entscheidungsprozesse entsprechend dem Mitarbeitervertretungsgesetz aktiv einbezogen.

2.2 Führungsstil

Aus unseren Leitlinien ergibt sich ein demokratisch-kooperativer Führungsstil, der die Balance zwischen der Autonomie der Mitarbeitenden und der verantwortungsvollen Personalführung durch die jeweils Dienstvorgesetzten hält. Wir legen Wert auf eine positive, angstfreie Arbeitsatmosphäre. Unterstützt wird sie durch größtmögliche Transparenz in Rahmenbedingungen, Strukturen und Abläufen. Von allen Mitarbeitenden wird ein konstruktiv-kritischer Umgang mit Vorgesetzten, Kolleg*innen und sich selbst erwartet. Persönliche Kompetenzen und Fachlichkeit werden gefördert und gefordert. Im Bedarfsfall wird externe Beratung in Anspruch genommen. Die Leitung sorgt für eine dem Kindeswohl verpflichtete, stetige Weiterentwicklung der Gesamteinstitution und bezieht hierbei die Mitarbeitenden mit ein.

2.3 Offenheit und Umgang mit Fehlern

Leitungspersonen und Mitarbeitende verpflichten sich dem Ziel, eine offene, angstfreie Arbeitsatmosphäre herzustellen, in der Vorschläge gemacht, kritische Themen besprochen und Konflikte bearbeitet werden können. Haltungen und Vorgehensweisen sowohl von Leitungspersonen als auch von Mitarbeitenden werden im allgemeinen Arbeitszusammenhang und im Hinblick auf den Kinderschutz hinterfragt, um blinde Flecken und nicht konstruktive Muster entdecken zu können. Ebenso sollen Unsicherheiten, negative Vorkommnisse und Fehler benannt werden können und im Sinne einer Lösungssuche analysiert werden. Fehler werden als Lernmöglichkeiten gesehen. Selbstverständlich steht auch hierbei immer der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund. Nicht zu tolerierendes Fehlverhalten, das den Kinderschutz unterläuft, sowie die daraus folgenden Konsequenzen sind klar benannt und allen Mitarbeitenden bekannt.

Positiv verlaufende Arbeitszusammenhänge werden von den Leitungen und den Teams verstärkt, beachtet und unterstützt. Sie werden bereichsübergreifend ebenfalls als Lerninstrument für die Entwicklung der Institution genutzt.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, soweit sie im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, auch für diese eine offene und angstfreie Atmosphäre herzustellen, so dass sie die Möglichkeit haben, über alle sie betreffenden Dinge zu sprechen.

2.4 Abstinenzgebot

In vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern sowie in Seelsorge und Beratungskontexten. Diese dürfen nicht für sexuelle Kontakte, zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse oder andere grenzüberschreitende Wünsche missbraucht werden.

Dieses so genannte Abstinenzgebot gilt laut Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland §4 Absatz 2 nur dann, wenn Macht-, Abhängigkeit- und Verhältnisse vorliegen, wie sie z. B. in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (z.B. hilfsbedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankungen) sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen.

2.5 Nähe-Distanz und Abstandsgebot

Eine Kultur der Grenzachtung mit einer professionellen Balance zwischen Nähe und Distanz ist zu wahren. Dabei ist das persönliche Nähe- bzw. Distanzempfinden des Gegenübers zu berücksichtigen.

3. Personal

3.1 Personalauswahl

Einstellungsvoraussetzungen für beruflich Mitarbeitende in den sozialen Bereichen sind grundsätzlich:

- entsprechende Berufsausbildung und Qualifizierung
- Fachlichkeit, Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung
- Kommunikationsfähigkeit, wertschätzende Haltung, Offenheit für kritische Themen
- Grenzachtung

Handelt es sich um einen Arbeitsbereich, in dem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht oder vorkommt, so wird bereits bei der Stellenausschreibung auf die Verpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie auf die diesbezügliche Reflexionsbereitschaft hingewiesen. Derartige Formulierungen dienen der Abschreckung von gezielt vorgehenden Täter*innen und gleichzeitig der Sensibilisierung anderer Bewerber*innen für das Thema.

Die eingehenden Bewerbungsunterlagen werden von mehreren Personen (z.B. Bewerbungsausschuss) inklusive der zuständigen Leitungsebene und der MAV sowohl auf positive Aspekte als auch auf Lücken oder Unstimmigkeiten geprüft. Gemeinsam wird über eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch entschieden.

Das Vorstellungsgespräch wird von mehreren Personen einschließlich Leitung geführt. Anschließend erfolgt ein Austausch über die jeweiligen Einschätzungen.

In einem strukturierten Vorstellungsgespräch wird/werden:

- das Thema Kinderschutz besprochen
- das Kinderschutzkonzept in Grundzügen vorgestellt
- die bisherigen Erfahrungen und die Haltung der sich bewerbenden Person zu diesem Thema erfragt
- nach allgemeinen Werten und Leitbildern gefragt
- die Einstellungen der sich bewerbenden Person zu Themen wie Machtverteilung, Gewalt, Grenzen, Nähe/Distanz erfragt
- das Vorgehen in kritischen Situationen überprüft
- Lücken, Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Bewerbungsunterlagen angesprochen und eine Erläuterung erfragt

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Einstellung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird.

In Arbeitsbereichen, in denen die Mitarbeitenden direkte Kontakte mit Kindern und Jugendlichen haben, wird mit in Frage kommenden Bewerber*innen eine Hospitation vereinbart. Hierbei wird deren Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Annahme, Grenzsetzung und körperlicher oder psychischer Grenzverletzungen beobachtet. Verantwortlich für diese Beobachtung ist die jeweils zuständige Leitung, die die Aufgabe an in Frage kommende Mitarbeitende delegieren kann. Die Auswertung der Hospitation erfolgt sowohl gemeinsam von durchführender Person und Bewerber*in als auch zwischen den am Auswahlverfahren beteiligten Personen. Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen sowie gegebenenfalls von deren Erziehungsberechtigten werden in die Bewertung einbezogen.

3.2 Einstellung

Der Kirchenkreis verpflichtet sich, bei Personaleinstellungen auf „Notlösungen“ zu verzichten, sobald begründete Zweifel bezüglich des Umgangs der betreffenden Person mit persönlichen Grenzen, vor allem Kindern und Jugendlichen gegenüber, bestehen.

Kommt eine Einstellung in Betracht, so wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Bestandteile des Arbeitsvertrages sind:

- das Kinderschutzkonzept
- die vorgeschriebene Verfahrensweise im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung
- die Selbstverpflichtungserklärung.

Die einzustellende Person verpflichtet sich durch ihre Unterschrift zu deren Anerkennung und Einhaltung.

Einzustellende Personen, die in ihrem Arbeitsbereich keinen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden über verpflichtende Vorgehensweisen im Fall der Kenntnisnahme einer Kindeswohlgefährdung informiert. Auch solche Mitarbeitende verpflichten sich durch Ihre Unterschrift zur Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes. Sie können sich an die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Kirchenkreises (siehe Anhang Nr. 6 „Kontaktadressen der insoweit erfahrenen Fachkräfte“) wenden.

Es wird eine Probezeit vereinbart.

3.3 Einarbeitung

In der Einarbeitungszeit werden neuen Mitarbeitenden die Institution (Leitbild, Struktur/Organigramm, Mitarbeitende, Aufgaben) und die Dienststelle (Konzeption, Struktur, Mitarbeitende, Aufgaben) sowie die dienstlichen Abläufe vorgestellt und Unterlagen hierüber zur Verfügung gestellt. Es werden Ansprechpartner*innen benannt, die Mitarbeitende in der Anfangszeit begleiten und bei Fragen und Unsicherheiten zur Verfügung stehen.

Zur Einarbeitung gehört auch die ausführliche Beschäftigung mit dem Kinderschutzkonzept des Kirchenkreises und den daraus sich ergebenden, konkreten Ausgestaltungen der jeweiligen Dienststelle. Alle Mitarbeitenden werden ausführlich über die Vorgehensweisen im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung informiert. In Dienststellen, in denen direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht oder zum Beispiel bei Hausbesuchen auftreten könnte, werden in der Einarbeitungszeit entsprechende Kontakt- und Beobachtungssituationen mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den Kinderschutz ausführlich besprochen sowie Haltungen, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen diskutiert beziehungsweise aufgezeigt.

Ein weiterer Punkt ist die Bekanntmachung und die Begleitung bei der Umsetzung von Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen.

Alle genannten Punkte werden in den Einarbeitungsplan aufgenommen und deren Integration in die Arbeit überprüft. Während der Einarbeitungszeit finden regelmäßige Auswertungsgespräche statt, in denen Mitarbeitende Unklarheiten und Fragen ansprechen können. Im Hinblick auf den Kinderschutz werden vor allem folgende Situationen besprochen:

- Situationen mit Fragestellungen zum Thema Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen
- Ärger oder andere Gefühle auslösenden Situationen
- Situationen mit der Gefahr struktureller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Situationen mit der Gefahr des Machtmissbrauchs und der mangelnden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Situationen des Abwehrens/Ignorierens von Kindern und Jugendlichen.

Kommt es während der Probezeit zu nicht auszuräumenden Verdachtsmomenten der Grenzverletzung einer*eines Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen, so erfolgt eine Kündigung.

3.4 Sensibilisierung und Qualifizierung des Personalbestands für den Kinderschutz

Das bereits vorhandene Personal erhält in Abhängigkeit von deren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen Informationen und Schulungen zum Kinderschutzkonzept des Kirchenkreises. Alle Mitarbeitenden werden wiederkehrend über die Vorgehensweisen im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung informiert.

Das Kinderschutzkonzept, die vorgeschriebene Verfahrensweise im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung und die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang Nr. 4 „Selbstverpflichtungserklärung“) werden dem Arbeitsvertrag hinzugefügt. Durch seine*ihre Unterschrift verpflichtet sich jede*r zu deren Anerkennung und Einhaltung.

Mitarbeitende, die in ihrem Arbeitsbereich keinen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden über die verpflichtende Vorgehensweise im Fall, dass sie über Dritte von einer Kindeswohlgefährdung erfahren, informiert. Auch solche Mitarbeitende verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes. Sie wenden sich an ihre Leitung und/oder an die im Anhang Nr. 6 benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte.

Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bilden sich zum Thema „Kindeswohlgefährdungen erkennen und handeln“ fort. Hierzu gehört auch eine Schulung zur Gesprächsführung mit Kindern beziehungsweise Jugendlichen und Erziehungsberechtigten in schwierigen Situationen. Entsprechende Literatur wird zur Verfügung gestellt.

In allen Dienststellen finden regelmäßige Teambesprechungen bzw. Dienstbesprechungen statt, in denen auch die Fragen des Kinderschutzes erörtert werden. Das Team und die jeweilige Leitung verpflichten sich ein Besprechungsklima zu schaffen, in dem Unsicherheiten und Fragen offen angesprochen werden können und Anerkennung erhalten. Die eigene Umgangsweise mit Kindern und Jugendlichen, auch im Hinblick auf Partizipation und Beschwerdemanagement wird regelmäßig reflektiert. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt die Einschaltung einer internen oder einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft.

In Unsicherheitssituationen beziehungsweise bei Fehlverhalten, das die Grenzen des Tolerierbaren nicht überschreitet, erhält der*die Mitarbeitende Unterstützung durch Kolleg*innen und die Leitung. Gemeinsam wird nach Lösungen gesucht. Die Grenzen werden sowohl durch eine klare Definition von nicht zu tolerierendem Fehlverhalten (siehe Anhang Nr. 7.1 „Definitionen“ und Anhang Nr. 7.2 „Mit dem Kinderschutz nicht zu vereinbarende Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen“) und den daraus folgenden Konsequenzen, als auch durch klare Richtlinien zum Umgang mit Fahrlässigkeiten, wiederholten Nachlässigkeiten, Verweigerungen und absichtlichem Fehlverhalten definiert (siehe Kapitel 9).

Aus der Arbeit heraus dürfen keine privaten Kontakte zwischen den Mitarbeitenden und den betreuten Kindern oder Jugendlichen entstehen. Kennt jemand die betreffenden Kinder und Jugendlichen bereits zu Beginn der Arbeit privat, so ist die Leitung bzw. der*die zuständige Ansprechpartner*in zu informieren. Über die Möglichkeit der Arbeit mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen wird im Einzelfall entschieden. Mit ihm*ihr und den Erziehungsberechtigten ist die Konstellation zu besprechen und eine Rollenklärung herbeizuführen.

Mitarbeitende werden motiviert, Vorschläge zur Verbesserung des Kinderschutzes und der Arbeitsweisen mit Kindern und Jugendlichen einzubringen. Sowohl positive Erfahrungen als auch negative Vorkommnisse dienen als Möglichkeit der Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Kirchenkreis.

Das Controlling der Arbeit in Bezug auf den Kinderschutz findet statt durch:

- die Selbstreflexion der Mitarbeitenden
- die Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen
- kollegialen Austausch im Team
- die jeweilige Leitung

Die Leitung wird nicht nur über Berichte informiert, sondern verschafft sich in regelmäßigen Abständen selbst ein Bild. Bei Unklarheiten oder Mängeln erfolgt ihrerseits ein sofortiges, lösungsorientiertes Gespräch mit den betreffenden Mitarbeitenden.

3.5 Besonderheiten bei Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikant*innen, die während ihres Praktikums Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden ebenfalls über das bestehende Kinderschutzkonzept und die entsprechenden Verfahrensweisen aufgeklärt. Ebenso wie hauptamtliche Mitarbeitende müssen sie ein erweitertes Führungszeugnis einreichen. Entstehen Fragen oder Unsicherheiten bezüglich des Kinderschutzes, wenden sie sich an ihre Praktikumsanleitung.

Bei der Anleitung und Auswertung der Praktikumserfahrungen wird bei Praktikant*innen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ein besonderer Schwerpunkt auf das Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung gelegt.

Praktikant*innen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen werden nur Aufgaben zugeteilt, die keine im Sinne des Kinderschutzes schwierigen, uneindeutigen oder zwiespältigen Situationen schaffen. Entstehen dennoch solche Situationen, werden sie mit ihnen im Hinblick auf die bestmögliche Umgangsweise besprochen.

Praktikant*innen werden entsprechend ihrer Erfahrung und ihrem fachlichen und persönlichen Vermögen eingesetzt. Überforderungen sind grundsätzlich, aber vor allem im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, zu vermeiden.

3.6 Potenzial- und Risikoanalyse

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, mindestens einmal pro Jahr eine Potenzial- und Risikoanalyse (siehe Anhang Nr. 11) bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder einer möglichen Missachtung von Kinderrechten in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführen. Dabei geht es darum, auf verschiedenen Ebenen (strukturelle Bedingungen, Arbeits- und Organisationsabläufe, verdeckte und offene Regeln, Teamdynamik, Verhalten von Mitarbeitenden, örtliche Begebenheiten, Räume und Materialien usw.) sowohl Schutzfaktoren gegen ein Auftreten der Gefährdung und gegen eine Bagatellisierung bei entsprechenden Vorfällen als auch Risikofaktoren für entsprechende Vorfälle zu identifizieren. Risikofaktoren sind Schwachstellen und Umstände, die eine Gefährdung begünstigt, verursacht oder aufrechterhalten haben.

Diese werden im jeweiligen Bereich von den Mitarbeitenden mit ihren direkten Leitungspersonen besprochen. Schutzfaktoren werden, soweit möglich, ausgebaut, Risikofaktoren minimiert beziehungsweise eliminiert. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

Bei akuten Vorfällen von Kindeswohlgefährdungen oder Missachtungen von Kinderrechten wird ebenfalls eine Analyse durchgeführt.

4. Ehrenamtliche

Verantwortlich für die Auswahl und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden sind die in den jeweiligen Einsatzbereichen benannten hauptamtlichen Mitarbeitenden oder die vom Leitungsgremium dazu Beauftragten. Sie sind in Fragen des Kinderschutzes geschult.

4.1 Auswahl von Ehrenamtlichen

Von ehrenamtlich Mitarbeitenden wird Kommunikationsfähigkeit, wertschätzende Haltung und Offenheit gegenüber kritischen Themen erwartet. Sie achten Grenzen und können ihr Verhalten nachvollziehbar begründen. Es findet mit allen, die an ehrenamtlicher Mitarbeit interessiert sind, ein strukturiertes Vorstellungsgespräch statt, in dem unter anderem der Kinderschutz thematisiert wird.

Das Kinderschutzkonzept ist Teil der verbindlichen Vereinbarung über eine ehrenamtliche Mitarbeit. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden legen analog der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014 ein erweitertes Führungszeugnis vor und unterschreiben eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Kinderschutzes.

4.2 Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Der Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen kommt gerade in Fragen des Kinderschutzes eine zentrale Bedeutung zu.

Das Kinderschutzkonzept wird allen ehrenamtlichen Mitarbeitenden vorgestellt und in regelmäßigen Abständen erneut besprochen. Sowohl in der Einarbeitung als auch in der weiteren Begleitung wird stets auf Situationen hingewiesen, in denen der Kinderschutz relevant ist. Diese werden ausführlich auf der Grundlage des Kinderschutzkonzeptes analysiert. Hierzu zählen auch Situationen, in denen Kinder und Jugendliche beteiligt werden sowie der Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen beziehungsweise von deren Erziehungsberechtigten.

Aufgaben sind klar definiert und eng umgrenzt. Ansprechpartner*in, auch zu Fragen des Kinderschutzes, ist die anleitende Person.

Wie bei den hauptamtlichen Mitarbeitenden, sollen auch bei den Ehrenamtlichen keine privaten Kontakte mit betreuten Kindern oder Jugendlichen entstehen. Kennt jemand die betreffenden Kinder und Jugendlichen bereits zu Beginn der Arbeit privat, so ist die Leitung bzw. der*die zuständige Ansprechpartner*in zu informieren. Über die Möglichkeit der Arbeit mit dem betreffenden Kind oder dem*der Jugendlichen wird im Einzelfall von der Leitung mit der*dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitenden entschieden.

Mit dem betreffenden Kind oder dem*der Jugendlichen sowie den Erziehungsberechtigten ist die jeweilige Konstellation zu besprechen und eine Rollenklärung herbeizuführen.

Die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird von der Leitung bzw. dem*der zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitenden beobachtet und gemeinsam mit dem*der ehrenamtlichen Mitarbeitenden reflektiert. Dabei werden spontane und durch Befragung erhobene Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen einbezogen.

Achtet ein*e ehrenamtliche*r Mitarbeitende*r trotz dieser Begleitung wiederholt oder in massivem Ausmaß die Person und die Grenzen des jeweiligen Kindes oder des*der jeweiligen Jugendlichen nicht, so wird die Zusammenarbeit mit ihm*ihr beendet.

5. Räumlichkeiten, Material und Außenaktivitäten

Findet eine direkte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen statt, so sind die dafür genutzten Räume und Gelände kind- beziehungsweise jugendgerecht gestaltet, von ausreichender Größe und vermitteln eine angenehme Atmosphäre. Die Gestaltung der Räume erfolgt, soweit möglich, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen.

Die Räume sind offen zugänglich und können jederzeit verlassen werden.

- Schwer oder nicht zugängliche Situationen und Räumlichkeiten, wie zum Beispiel eine verschlossene Tür oder nicht einsehbare Ecken im Gebäude oder auf dem Gelände sind von Mitarbeitenden im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zu vermeiden.
- Ziehen sich Kinder oder Jugendliche zum Beispiel im Rahmen einer Gruppenarbeit an schwer einsehbare Stellen zurück, so ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich.
- Kinder beziehungsweise Jugendliche dürfen sich nicht gemeinsam in einem Raum einschließen.

Das ausgewählte Material für die Arbeit ist ebenfalls kind- beziehungsweise jugendgemäß. Kinder und Jugendliche werden an der Planung der Aktivitäten und an der Auswahl der Materialien, soweit möglich, beteiligt.

Sowohl bezüglich der Räume und des Geländes als auch bezüglich der benutzten Materialien wird eine besondere Aufmerksamkeit daraufgelegt, mögliche Verletzungsquellen frühzeitig zu erkennen, einen entsprechenden Umgang der Kinder und Jugendlichen hiermit einzuüben beziehungsweise diese Quellen zu beseitigen.

Der Kirchenkreis und alle seine Mitarbeitenden sind verpflichtet, massive Gefährdungen, die durch Räumlichkeiten oder Material entstehen, sofort abzustellen. Die Leitung ist zu informieren.

Die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen muss bei Ausflügen ebenfalls nach den obigen Prinzipien gewährleistet sein. Die Verantwortung dafür liegt bei der Leitung.

Bei Transporten mit einem PKW sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der*die Fahrer*in sollte eine Fahrpraxis von mindestens 2 Jahren haben
- Die Leitung vergewissert sich über eine sichere Fahrpraxis

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende verfügen über Erste-Hilfe-Kenntnisse, die regelmäßig aufgefrischt werden.

6. Aufsichtspflicht

Mitarbeitende in den Abteilungen und Referaten des Kirchenkreises, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, übernehmen per Gesetz bzw. durch ihren Arbeitsvertrag die Aufsicht über diese Personengruppe. Die Aufsichtspflicht muss im Einzelfall nach bestimmten Anforderungen ausgestaltet werden.

Grundsätzlich gilt:

- Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um eine Schädigung der Aufsichtsbedürftigen oder eine Schädigung Dritter durch die Aufsichtsbedürftigen zu verhindern.

Dies bedeutet keine totale Vermeidung von Risiken, sondern die Anleitung zum Erlernen eines Umgangs damit. Dabei muss die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes bzw. des*der Jugendlichen nach selbstständigem, eigenverantwortlichem Handeln berücksichtigt werden, aber auch die konkreten Umstände der beteiligten Personen und der Situation (nach § 1626 Abs. 2 BGB und § 832 BGB).

Mitarbeitende übernehmen eine Aufsichtspflicht dort, wo sie mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten und deren Erziehungspersonen nicht zugegen sind.

- Das Ausmaß der erforderlichen Aufsicht ist immer situationsbezogen und abhängig von den Umständen des Einzelfalls.
- Die Aufsichtspflicht ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. des*der Jugendlichen, von dessen*deren momentaner psychischer und körperlicher Verfassung und von sonstigen Einflussfaktoren wie zum Beispiel der Beeinflussbarkeit durch andere.
- Die Anforderungen an die Aufsicht berücksichtigen das Ziel der Erziehung zur Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und persönlichen Entwicklung.
(siehe Anhang Nr. 8.1 „Aufsicht und Haftung“ und 8.2. Kriterien zur Einschätzung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht).

Sind Erziehungspersonen in der Situation direkt zugegen, so haben diese zwar die Aufsichtspflicht, jedoch sind auch Mitarbeitende verpflichtet, einzugreifen, sobald es zu einer das Kindeswohl akut gefährdenden Situation kommt oder diese absehbar wird, ohne dass sie von der Erziehungsperson erkannt oder abgefangen wird.

Inwieweit eine Aufsichtspflicht von Mitarbeitenden an andere Personen delegiert werden kann, hängt von der Eignung der in Frage kommenden Person und der zu beaufsichtigenden Situation ab. Die delegierenden Mitarbeitenden vergewissern sich, inwieweit die Aufsicht angemessen ausgeübt wird. Im Übrigen gelten die Aufsichtsbestimmungen der jeweiligen Fachgebiete.

Alle Mitarbeitenden im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bilden sich zum Thema Aufsichtspflicht fort. Entsprechende Literatur steht ihnen zur Verfügung. In den jeweiligen Mitarbeitendenbesprechungen wird die Aufsichtspflicht regelmäßig thematisiert.

7. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen leitet sich u.a. aus der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 ab. Dort heißt es: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

- Auf dieser Grundlage verstehen Mitarbeitende Partizipation in erster Linie als Haltung und entwickeln in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwicklungsangemessene Beteiligungsstrukturen, die ein „Einüben“ in demokratische Entscheidungs- und Aushandlungsprozesse ermöglichen und den Dialog zwischen den Beteiligten fördert. Kinder und Jugendliche als „Expert*innen in eigener Sache“ haben häufig eine gute Intuition, was ihnen helfen könnte. Beteiligung wird zu einem Grundrecht im Alltag und nicht auf bestimmte Gelegenheiten beschränkt. Es entwickeln sich vielfältige Partizipationsformen, die der Altersgruppe und der Situation angemessen sind. Erwachsene beteiligen sich daran, dominieren sie aber nicht. Das heißt auch, Erwachsene geben von ihrer Macht ab, um Kinder und Jugendliche zu ermächtigen.
- Allerdings haben Erwachsene die Aufgabe, bei gleichzeitiger Wertschätzung für die Ideen der Kinder und Jugendlichen, auf eventuelle Grenzen der Umsetzung aufmerksam zu machen, die im Schutz der Kinder und Jugendlichen, im Schutz anderer Personen, in den Möglichkeiten der Institution und in den bestehenden Gesetzen liegen. Außerdem dürfen Kinder und Jugendliche nicht überfordert werden, indem ihnen unter dem Stichwort Partizipation Überlegungen und Entscheidungen aufgenötigt werden, die sie nicht treffen können. Entscheidungen, die die Vorschläge der Kinder und Jugendlichen nicht oder nur wenig aufgreifen, müssen ihnen entwicklungsgemäß und ausreichend begründet werden.

Die Art der Beteiligung variiert in den einzelnen Arbeitsbereichen des Kirchenkreises:

- In allen Bereichen werden spontane verbale und nonverbale Äußerungen von Kindern und Jugendlichen ernst genommen und wenn möglich weiter erörtert.
- Ebenso werden ihre Ideen, Meinungen und Ergebnisse berücksichtigt, die sich durch strukturell verankerte Beteiligungsstrukturen ergeben, wie z.B. regelmäßige Gruppensitzungen, Vorschlagsbriefkasten, regelmäßige Befragungen.
- Die Beteiligung wird sowohl in der Gruppe als auch für jedes einzelne Kind und jede*n einzelne*n Jugendliche*n praktiziert.
- Der sozial angemessene Ausdruck von Gefühlen ist ausdrücklich erlaubt und wird gefördert.

Die für die einzelnen Bereiche spezifische Beteiligungsform wird in der jeweiligen Konzeption dargestellt.

Die betreffenden Mitarbeitenden erhalten fachliche Inputs zum Thema Partizipation. Sie werden bei Bedarf in Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen entsprechend qualifiziert. Außerdem wird Partizipation in den Dienst- und Teambesprechungen stets thematisiert. Eine Standardfrage zu Kindern und Jugendlichen betreffenden Themen in Besprechungen ist: „Was sagt das Kind oder der*die Jugendliche dazu?“

Die Evaluation der Beteiligungsrechte und –strukturen sowie der Umsetzung von Ergebnissen finden sowohl durch die Auswertung der Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen als auch durch die der Mitarbeitenden statt. Über die Auswertungen wird miteinander gesprochen, um eventuelle Verbesserungen installieren zu können.

8. Beschwerdemanagement

Bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt oder Übergriffen gilt das Vorgehen nach Kapitel 10.

Neben der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei den sie betreffenden Entscheidungen ist das Beschwerdemanagement eine der tragenden Säulen für die Umsetzung ihrer Rechte. Dabei werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impulse für die Weiterentwicklung der Organisation betrachtet. Beschwerden, die von den Erziehungsberechtigten geäußert werden, werden entsprechend gehandhabt. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern.

Ein Kind oder ein*e Jugendliche*r darf wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt werden. Jede*r Mitarbeitende verpflichtet sich, Beschwerden der Kinder und Jugendlichen, die sie*ihn betreffen, ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen. Hierbei kann die betreffende Person je nach Arbeitsbedingung Unterstützung durch das Team, die Leitung oder eine externe beratende Stelle in Anspruch nehmen.

Voraussetzung für die Nutzung der vorgesehenen Beschwerderegeln ist die aktive Förderung des sozial angemessenen Ausdrucks ihrer Gefühle und Empfindungen von Kindern und Jugendlichen. Rückmeldungen über die eigene Befindlichkeit werden als Normalität verstanden und sind gewollt.

8.1 Aufnahme von Beschwerden

Die Kinder und Jugendlichen haben verschiedene, leicht zugängliche Möglichkeiten zur Beschwerde. Je nach Bereich werden sie angeboten oder gemeinsam mit ihnen erarbeitet und festgelegt. Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte unseres Beschwerdemanagements. Darüber informieren wir über verschiedene Medien (z.B. Gespräch, Flyer, Aushang).

Interne Möglichkeiten zur Beschwerde sind

- Gespräch zwischen Kind/Jugendlichem*Jugendlicher und
 - den betreffenden Mitarbeitenden
 - einem*r anderen Mitarbeitenden
 - einer von ihm*ihr selbst gewählten Vertrauensperson
 - einer von unserer Institution benannten zuständigen Person
- Briefkasten mit dem Angebot vorbereiteter Beschwerdebögen
- sonstige schriftliche Rückmeldungen
- regelmäßige Befragung der Kinder und Jugendlichen durch altersgerechte Fragebögen
- regelmäßige Befragungen der Kinder und Jugendlichen (einzeln oder in der Gruppe) nach Beschwerden und Veränderungswünschen
- regelmäßige Befragungen der Erziehungsberechtigten nach dem Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen in der jeweiligen Maßnahme

Externe Beschwerdemöglichkeiten sind die Evangelische Kirche im Rheinland in Düsseldorf und der Kinderschutzdienst in Koblenz (siehe Anhang Nr. 5 „Anlaufstellen und Netzwerke in Sachen Kinderschutz und Prävention“).

Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der*die Jugendliche sich gewandt hat. (Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerde wird geklärt.)
- Für das Gespräch wird ein möglichst störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.

- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen wird für seine*ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die es/ihn*sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.
- Bei Schritten, die das Kind bzw. der*die Jugendliche selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm*ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.
- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die Ansprechperson das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde, möglichst in Absprache und mit Information des Kindes bzw. des*der Jugendlichen.
- Bei schwerer Kindeswohlgefährdung, zum Beispiel bei massiven psychischen, körperlichen oder bei sexuellen Grenzverletzungen muss sofort zum Wohl des Kindes oder der*des Jugendlichen gehandelt werden (siehe Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung). Die Verantwortung für das weitere Vorgehen übernimmt eindeutig die erwachsene Person.
- In Absprache mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.

Bei sexualisierter Gewalt muss sofort zum Wohl von Kindern und Jugendlichen in Absprache mit diesen und den Erziehungsberechtigten gehandelt werden, wie in Kapitel 10 beschrieben. Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten unterbleibt, wenn dies selbst eine massive Gefährdung der Kindes oder Jugendlichen bedeuten würde. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen übernehmen eindeutig die Mitarbeitenden oder die jeweiligen Leitungen des Kirchenkreises.

Möchte das Kind oder der*die Jugendliche nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weiterprechen, so wird mit ihm*ihr nach einer Person gesucht, der es/sie*er vertrauen kann.

Beschwerden zu Interaktionen

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind bzw. Jugendlicher*m, ohne dass eine schwere Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen abzuwägen, ob es/sie*er selbst, gegebenenfalls mit einer Vermittlungsperson mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der*dem Betreffenden, eventuell auch unter Anonymisierung des Beschwerde führenden Kindes bzw. der*des Jugendlichen, sprechen.
- Sind die Ängste des Kindes bzw. der*des Jugendlichen zu stark, werden von einer geeigneten Person Beobachtungen entsprechender Situationen durchgeführt. Die dabei festzustellenden, nicht förderlichen Verhaltensweisen des*der Mitarbeitenden werden von der beobachtenden Person angesprochen ohne Nennung der Beschwerde des entsprechenden Kindes.

Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen

- Beschwerdet ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sich über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots, so sind dessen*deren Vorschläge zu erheben, an die*den zuständigen*n Mitarbeitenden weiterzugeben und in Veränderung einfließen zu lassen.
- Betreffen die angesprochenen Inhalte auch andere Kinder oder Jugendliche, so werden auch deren Beschwerden und Vorschläge erfasst und einbezogen.

8.2 Bearbeitung der Beschwerden

Das Vorgehen ist zeitlich und inhaltlich stets transparent zu halten. Änderungen im Bearbeitungsablauf müssen den Betroffenen mitgeteilt werden.

- Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.
- Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit des Kindes bzw. der*des Jugendlichen und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten wird unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren, späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint.
- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden ist entsprechend vorzugehen. Hat das Kind bzw. der*die Jugendliche seinen*ihrn Namen bekannt gegeben, so wird von der für die Beschwerden zuständigen Person ein Gespräch mit ihm*ihr geführt, sofern es/er*sie zustimmt.

Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.

Ebenso werden die in den regelmäßigen Befragungen oder Auswertungsgesprächen auftretenden Beschwerden analysiert und entsprechende Lösungsmöglichkeiten gesucht.

8.3 Aufgaben der Leitung

Alle Beschwerden sind der jeweiligen Leitungsperson zu melden. Bei Beschwerden, die (auch latent) das Kindeswohl oder die Organisation der jeweiligen Maßnahme betreffen, ist sie federführend an der Lösungssuche beteiligt. Bei Beschwerden, die dienstrechtliche Konsequenzen haben könnten, führt sie das Gespräch mit dem*r betreffenden Mitarbeitenden. Vor einem solchen Gespräch ist der Schutz des Kindes bzw. des*der Jugendlichen durch Begleitung und Beobachtung der Situation und gegebenenfalls durch Trennung von Kind bzw. Jugendlichem*r und Mitarbeitendem*r sicherzustellen.

Bei anderen Beschwerden wird die Leitung vor der Umsetzung über die gefundene Lösung informiert.

8.4 Dokumentation und Analyse

Grundsätzlich werden alle Beschwerden sowie die unternommenen Schritte dokumentiert und bearbeitet (siehe Anhang Nr. 9.1 „Ablauf Beschwerdeverfahren“, siehe Anhang Nr. 9.2 „Beschwerdedokumentation“). Die Beschwerdedokumente werden bis zur Analyse im jeweiligen Fachbereich von der Leitung aufbewahrt. Dabei wird die notwendige Vertraulichkeit gewahrt und sichergestellt, damit der Schutz des*der Betroffenen gewahrt ist.

In regelmäßigen Abständen wird anhand der Beschwerdedokumentation eine Analyse nach Art und Häufung von Beschwerden, aufgedeckte Schwächen, grundsätzliche Verbesserungsmöglichkeiten in den Arbeitsbereichen durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Arbeitsbereich besprochen und für die Entwicklung nutzbar gemacht.

Neben der Möglichkeit der Beschwerde durch Kinder oder Jugendliche sind auch die Beschwerden von anderen Mitarbeitenden, Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personen nach dem oben genannten Vorgehen entsprechend zu bearbeiten.

Stellen Mitarbeitende bei Kolleg*innen einen Eingriff in die Rechte von Kindern und Jugendlichen fest, sollten sie nach Möglichkeit zunächst selbst mit dem*der Betreffenden sprechen, soweit keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ist dies nicht möglich oder zeigt keinen Erfolg, so ist die interne insoweit erfahrene Fachkraft und/oder der*die Vorgesetzte einzuschalten. Bei einer Kindeswohlgefährdung erfolgt das vorgeschriebene Vorgehen.

9. Vertrauensperson

In jedem Kirchenkreis gibt es mindestens eine Vertrauensperson, an die sich Ratsuchende bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder bei Unsicherheit, ob es sich um einen Verdacht handelt, wenden können. Die Vertrauensperson ist keine Kinderschutzfachkraft, die Gefahreinschätzungen vornimmt, sondern übernimmt eine Lotsenfunktion. Zu den Aufgaben der Vertrauensperson gehören:

- Beratung bei Fragen zu sexualisierter Gewalt
- nimmt Mitteilungen entgegen, informiert über Hilfsmöglichkeiten und Verfahrenswege
- hält alle wichtigen Kontaktdaten von Hilfsmöglichkeiten, wie Beratungsstellen, Ansprechstelle und Meldestelle der EKiR, Kinderschutzfachkräfte in der Region, Jugendamt, etc. vor
- bei Bedarf unterstützt sie bei der ersten Kontaktaufnahme

Die Vertrauensperson gehört dem Netzwerk der Vertrauenspersonen der EKiR an und steht im Kontakt mit der landeskirchlichen Ansprechstelle.

Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Homepage des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz veröffentlicht.

10. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität! Sie erhalten alle notwendige Unterstützung.

Ebenso unterstützen wir alle Personen, die durch den Vorfall einen entsprechenden Bedarf haben.

10.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen

Ergibt sich ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen, so ist dieser Verdacht einschließlich der Anlässe (Beobachtungen, Gesprächsinhalte etc.) genau zu dokumentieren (siehe Anhang Nr. 10 Dokumentationsbögen zu § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Äußerungen eines Kindes oder eines*r Jugendlichen bezüglich einer Kindeswohlgefährdung sind möglichst wörtlich zu notieren. Ihm*ihr werden der Sinn des Dokumentierens und auch die weiteren Schritte erklärt.

Die Verdachtsmomente werden in einem Team (z.B. im bestehenden Arbeitsteam bzw. in einem Team von Mitarbeitenden und der internen insoweit erfahrenen Fachkraft) unter Beteiligung der jeweiligen Leitung diskutiert und im Rahmen des sonstigen Wissens bezüglich des Kindes bzw. des*der Jugendlichen, seiner*ihrer Familie und seines*ihrer Umfeldes geprüft. Je nach Ergebnis dieser Prüfung erfolgt das weitere Vorgehen.

- Kann der Verdacht ausgeräumt werden, so ergeben sich keine weiteren Schritte.
- Werden weitere Informationen zur Einschätzung gebraucht, so erfolgt eine besondere Beobachtung des Kindes bzw. des*der Jugendlichen und – soweit möglich – seiner*ihrer sozialen Umgebung sowie eventuell Gespräche mit den Betroffenen. Danach erfolgt eine weitere Abschätzung der Gefährdung.
- Wird eine latente Gefährdung erkannt, sind Schritte zum Schutz des Kindes bzw. des*der Jugendlichen zu überlegen, sofern diese von den Mitarbeitenden des Kirchenkreises durchgeführt werden können.
- Bleibt ein nicht genau einzuordnender Verdacht bestehen, der kein sofortiges Einschalten des Jugendamtes erfordert, so ist die interne oder externe insoweit erfahrene Fachkraft einzuschalten, um die Gefährdungssituation gemeinsam mit ihr einzuschätzen und die weiteren Schritte zu planen und zu reflektieren (siehe Anhang Nr. 6 „Kontaktadressen der insoweit erfahrenen Fachkräfte“).

Die Schritte zum Schutz des Kindes bzw. des*der Jugendlichen werden individuell und situationsangemessen festgelegt. Die Erziehungsberechtigten werden in die weitere Gefährdungseinschätzung und Planung einbezogen, sofern sich dadurch keine zusätzliche Gefährdung des Kindes bzw. des*der Jugendlichen ergibt. Im Falle einer anzunehmenden zusätzlichen Gefährdung wird das Jugendamt ohne Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten informiert, falls die Gefahr nicht anders abzuwenden ist.

- Können die Erziehungsberechtigten eventuell gemeinsam mit den betreffenden Mitarbeitenden die Gefährdungen abwenden, ist der Prozess beendet. Für die Überprüfung der Gefährdungsabwendung ist der*die betreffende Mitarbeitende zuständig. Kann dies nicht von ihm*ihr geleistet werden, so ist nach Rücksprache im Team ggf. unter Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft das Jugendamt einzuschalten.
- Können die Erziehungsberechtigten die Gefährdung ihres Kindes nicht abwenden, wirken die Mitarbeitenden auf die Inanspruchnahme von sachgerechten Hilfen hin (z.B. Erzie-

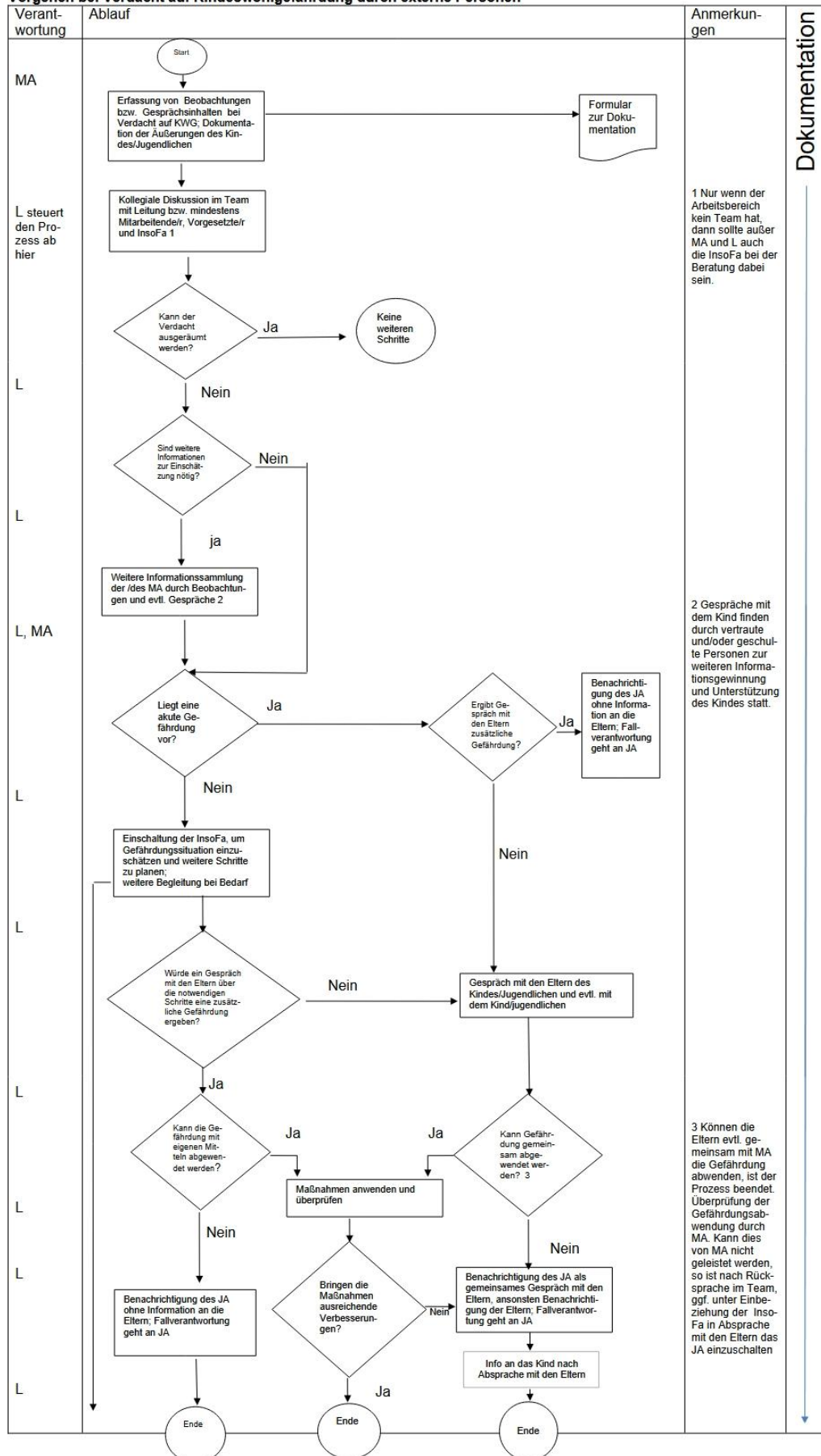
hungsberatung, Jugendamt, medizinische Hilfe etc.). Nehmen Erziehungsberechtigte keine Hilfe an, ist bei einer bestehenden Gefährdung das Jugendamt einzuschalten.

- Besteht ein Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung, ist das Jugendamt sofort einzuschalten.

Vor jeder Weitergabe einer Gefährdungssituation an das Jugendamt sind die Erziehungsberechtigten zu informieren, solange dadurch nicht das Wohl des Kindes bzw. des*der Jugendlichen zusätzlich gefährdet ist. Besteht durch den Einbezug der Erziehungsberechtigten eine akute Gefährdung, wird das Jugendamt ohne deren Wissen eingeschaltet.

Während des Einschätzungs- und des Hilfeprozesses finden weitere Besprechungen mit dem Team gegebenenfalls unter Einbezug der soweit erfahrenen Fachkraft statt, um den Prozess und die jeweilige Gefährdungslage aktuell zu beurteilen und das Vorgehen zu überprüfen.

Durch die Einschaltung des Jugendamtes geht die Fallverantwortung an die*den zuständige*n Mitarbeitende*n des Jugendamtes über.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen

Legende:

MA- Mitarbeitende/r, L-Leitung/Vorgesetzte/r, JA –Jugendamt, InsoFa- Insoweit erfahrende Fachkraft, KiVoG - Kindeswohlgefährdung

Definitionen:

externe Personen: Personen, die nicht beim Kirchenkreis angestellt sind (z.B. Eltern, Nachbarn, sonstige betreuende Personen)

Betreffende: z.B. Kind, weitere Mitarbeitende, die etwas beobachtet haben können.

10.2 Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Entsteht durch Beobachtungen oder Aussagen anderer Mitarbeitenden oder von Kindern und Jugendlichen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch eine*n Mitarbeitende*n, so werden diese detailliert dokumentiert.

- Beobachtet ein*e Mitarbeitende*r eine akute Kindeswohlgefährdung, so schreitet er*sie sofort ein und beendet die Gefährdung. Auch diese Vorfälle sind detailliert zu dokumentieren.
- Ist die Kindeswohlgefährdung nicht schwerwiegend und schätzt der*die Mitarbeitende, der*die davon erfahren hat, die Möglichkeiten einer Intervention von seiner*ihrer Seite positiv ein, spricht er*sie die verursachende Person darauf an. Reagiert diese darauf mit Einsicht und einer Veränderung seines*ihrer Verhaltens, ist der Kinderschutz wiederhergestellt. Verändert der*die Mitarbeitende sein*ihr Verhalten jedoch nicht, ist der*die Vorgesetzte zu informieren.
- Kommt es zwischen den beiden Personen zu Meinungsverschiedenheiten bezüglich einer Gefährdung des Kindeswohls, so ist die Situation mit dem*der Vorgesetzten zu erörtern.
- Ist der Verdacht unklar oder werden die Möglichkeiten des direkten Gesprächs als nicht sinnvoll oder gar das Kind bzw. den*die Jugendliche gefährdend eingeschätzt, ist der*die Mitarbeitende verpflichtet, sich an die benannte insoweit erfahrene Fachkraft oder eine im Thema erfahrene externe Institution (Kinderschutzdienst oder spezialisierte Beratungsstellen) zu wenden und sich beraten lassen. Die Verdachtsmomente und die Ergebnisse der Beratung werden dokumentiert. Bleibt der Verdacht unklar oder erhärtet er sich, ohne dass dies zwischen den Mitarbeitenden geklärt werden könnte, ist der*die Vorgesetzte zu informieren. Beobachtet oder vermutet ein*e Mitarbeitende*r bei einer Leitungsperson ein das Kindeswohl gefährdendes Verhalten, informiert sie*er dessen*deren Vorgesetzte*n.

Bei **gravierenden Gefährdungen des Kindeswohls** wie Missachtungen der Rechte von Kindern und Jugendlichen, Diffamierungen, psychischen Drucksituationen, körperlichen und sexuellen Übergriffen ist der*die Vorgesetzte stets zu informieren.

Für gegebenenfalls notwendige weitere Schritte übernimmt der*die Vorgesetzte die Verantwortung.

- Über die berichteten Verdachtsmomente führt die Leitung ein Gespräch mit dem*der betreffenden Mitarbeitenden. Falls möglich, wird gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, die dem Schutz des Kindes bzw. des*der Jugendlichen dienen und die der*die Mitarbeitende akzeptiert. Dabei werden die Aussagen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen im Blick behalten.
- Können keine gemeinsamen Lösungswege gefunden werden, so erfolgt bis zur Klärung der Vorkommnisse eine Trennung von Kind bzw. Jugendlichem*r und Mitarbeitendem*r, gegebenenfalls durch Freistellung des*der Mitarbeitenden. Bestehen hierzu Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, werden eine externe Beratung und/oder eine Rechtsberatung für die Institution eingeschaltet.
- Das Kind bzw. der*die Jugendliche darf durch die notwendige Trennung keine weiteren Nachteile (wie zum Beispiel den Ausschluss aus einer Gruppe) haben.
- Während einer Freistellung steht für die*den Mitarbeitende*n ein*e Ansprechpartner*in zur Verfügung. Der*dem Mitarbeitenden wird nahegelegt, sich Rechtsberatung einzuholen.
- Die Leitung koordiniert die weitere Klärung der Situation und entscheidet über das Vorgehen. Sie nimmt hierbei Beratung durch Kolleg*innen und/oder externe Stellen in Anspruch.
- Bei einem begründeten Verdacht auf einen sexualisierten Übergriff oder auf strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt muss die Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland informiert werden (siehe Anhang Nr. 5).

Gespräche mit dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen zur möglichen Situation einer Gefährdung seines*ihres Wohls führt eine hauptamtliche Fachkraft, die dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen möglichst vertraut ist, vor allem aber eine entsprechende Gesprächsausbildung hat. Mitarbeitende, die in ihrer Arbeit einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden, falls sie nicht über eine entsprechende Fortbildung verfügen, diesbezüglich geschult.

- Die Beschwerden und Verbesserungsvorschläge des Kindes bzw. des*der Jugendlichen fließen in die Lösungssuche mit ein.
- Das weitere Vorgehen wird alters- und entwicklungsgemäß mit dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen besprochen. Das Kind bzw. der*die Jugendliche wird stets über neue Schritte informiert. Betreffen Schritte das Kind bzw. den/die Jugendliche selbst, so werden diese vorher mit ihm*ihr und den Erziehungsberechtigten abgestimmt.
- Das Kind bzw. der*die Jugendliche und auch andere eventuelle Zeugen werden nur von jeweils einer Person befragt. Andere Kontaktpersonen halten sich zurück und nehmen nur auf, was der*die Betroffene von sich aus erzählt.
- Alles, was berichtet oder im Verhalten gezeigt wird, ist möglichst genau und wörtlich zu dokumentieren. Sowohl das genaue Dokumentieren der Gespräche mit dem jeweiligen Kind bzw. dem*der Jugendlichen als auch von Verhaltensweisen sind wichtige Voraussetzung für eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung des Vorfalls.

Die Erziehungsberechtigten werden am gleichen Tag, an dem mit dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen gesprochen wird, in einem persönlichen Gespräch informiert. Dies kann zunächst unterbleiben, wenn das Kind bzw. der*die Jugendliche hierdurch Konflikte mit den Erziehungsberechtigten befürchtet. Dennoch ist auch in diesem Fall zu überlegen und mit ihm*ihr zu erarbeiten, was diese erfahren müssen und wie sie es erfahren sollten, um bestehende Ängste zu minimieren. Ein besonderes Vorgehen ist jedoch dann angebracht, wenn das Kind bzw. der*die Jugendliche auch zu Hause massiven Gefährdungen ausgesetzt ist.

Auch die Erziehungsberechtigten werden in die Lösungssuche einbezogen und über die einzelnen Schritte informiert, sofern sich dadurch keine weitere Gefährdung ergibt. Dabei sind die Erziehungsberechtigten mit Blick auf das Kindeswohl und ein eventuelles strafrechtliches Verfahren darüber zu informieren, wie sie mit ihrem Kind darüber sprechen können und dass sie Äußerungen und Auffälligkeiten des Kindes bzw. des*der Jugendlichen dokumentieren sollten. Je nach Wunsch und Bedarf werden dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen und seinen*ihren Erziehungsberechtigten interne oder externe Beratungs- und Begleitpersonen zur Verfügung gestellt.

Die Verantwortung für das Vorgehen liegt jedoch stets bei den zuständigen Mitarbeitenden des Kirchenkreises beziehungsweise bei der zuständigen Leitungsperson.

Gleichzeitig zu den oben aufgeführten Schritten bespricht der*die Vorgesetzte die Vorkommnisse beziehungsweise Verdachtsmomente mit der Leitung des Kirchenkreises, gegebenenfalls unter Einbezug einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft. Gemeinsam werden die weiteren Schritte festgelegt. Dabei ist stets darauf zu achten, dass das Kind bzw. der*die Jugendliche keiner weiteren, schwerwiegenden Gefährdung ausgesetzt wird.

Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, ist der*die Mitarbeitende in seinem Arbeitsbereich und bei allen Stellen, die davon erfahren haben, zu rehabilitieren. Die geeignete Form ist mit ihm*ihr abzusprechen. Gemeinsam wird überlegt, in welchem Bereich sich der*die Mitarbeitende eine Weiterbeschäftigung vorstellen kann. Bei Bedarf wird dem*der Mitarbeitenden Unterstützung in Form von Beratung zur Verarbeitung des Geschehenen und/oder Begleitung in besonderen Situationen angeboten.

Ebenso wird dem Team bzw. den übrigen Mitarbeitenden externe Unterstützung zur Verarbeitung der Geschehnisse angeboten. Im Sinne der Fürsorgepflicht kann eine externe Beratung auch verpflichtend initiiert werden, wenn diese von sich aus keine in Anspruch nehmen möchten, die Arbeitsfähigkeit und psychische Stabilität der Mitarbeitenden jedoch ohne externe Beratung nicht gegeben ist.

Bleibt der Verdacht trotz aller Aufklärungsversuche unklar, so überlegen die beteiligten Leitungspersonen das weitere Vorgehen gemeinsam mit einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft. Je nach Schwere des Verdachts und Reaktionen der Mitarbeitenden können unterschiedliche Wege beschritten werden. Diese sollten möglichst im Einvernehmen mit dem*der betreffenden Mitarbeitenden geschehen. Der Schutz des eventuellen Opfers hat jedoch Vorrang vor allen anderen Interessen. Die Leitung ist dazu verpflichtet, die*den betreffende*n Mitarbeitende*n in ihrer*seiner Arbeit besonders zu beobachten, um weitere Gefährdungsmomente frühzeitig zu entdecken oder sie/*ihn vor weiteren Verdachtsmomenten zu schützen. Solange sich keine Verdichtung der einen oder anderen Seite ergibt, muss die Leitungsperson stets beide Möglichkeiten im Bewusstsein haben.

Folgende Schritte sind zu berücksichtigen:

- a) zur Abklärung der möglichen Vorgehensweise wird von der Leitung eine arbeitsrechtliche Beratung in Anspruch genommen. Dem*der Mitarbeitenden wird ebenfalls eine Rechtsberatung empfohlen;
- b) dem*der betreffenden Mitarbeitenden und den Kolleg*innen wird eine externe beraterische Unterstützung zur Verfügung gestellt;
- c) betreffen die Geschehnisse eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, so wird auch ihnen eine externe Person als Unterstützung zur Verfügung gestellt. Diese kann je nach Alter in spielerischen Formen oder auch in Gesprächen bestehen.

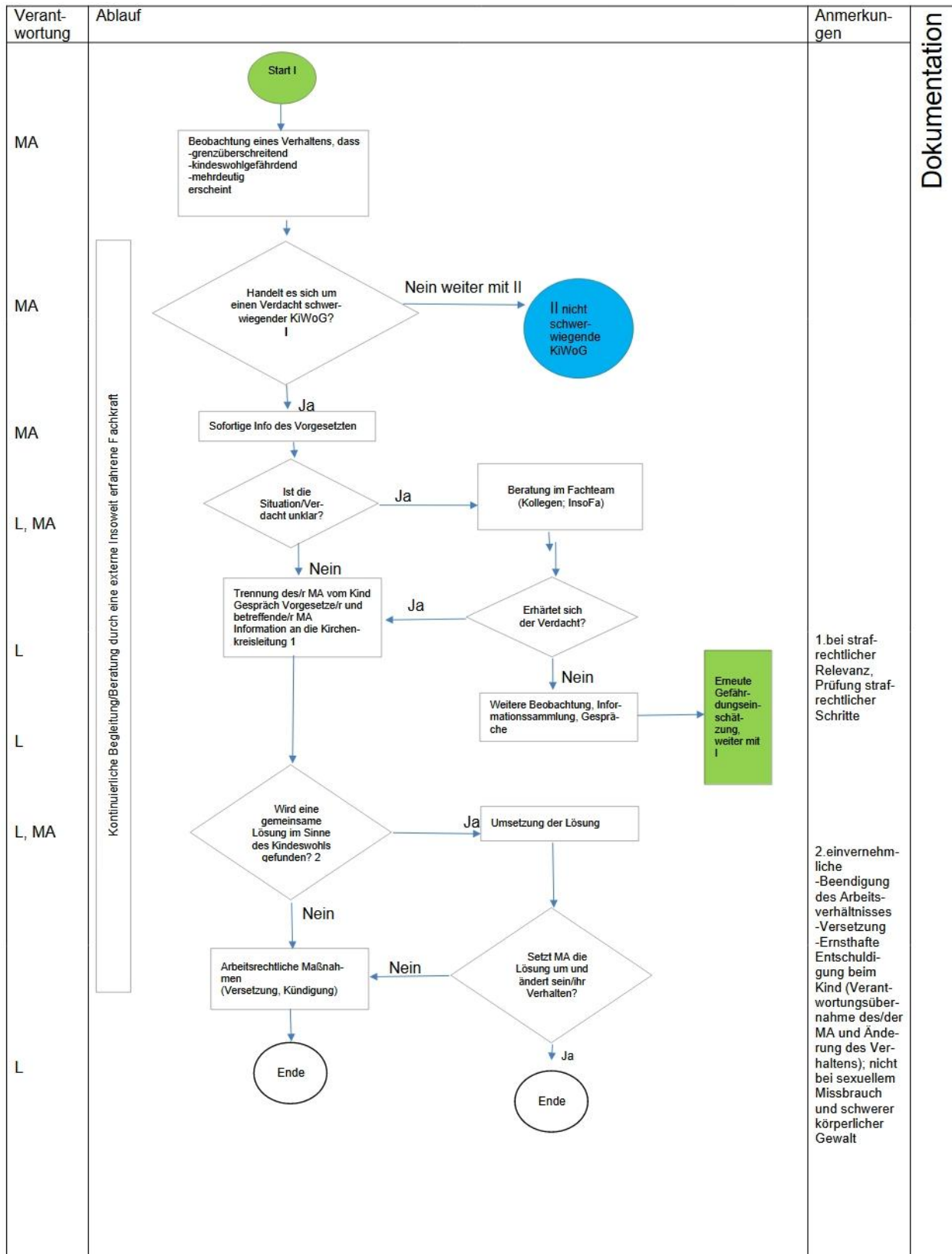
Erhärtet sich der Verdacht auf eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung, so bleibt der*die Mitarbeitende freigestellt, um das betroffene und andere Kinder bzw. Jugendliche zu schützen. Die Verletzung und Gefährdung des Kindes bzw. des*der Jugendlichen und seiner Bezugspersonen wird anerkannt. Die für den jeweiligen Fall benannten Vertreter*innen des Arbeitsbereiches und des Kirchenkreises entschuldigen sich bei den Betroffenen. Sie bieten interne und externe Unterstützung an und klären Erziehungsberechtigte und Kind bzw. Jugendliche*n in der jeweils entsprechenden Form über die weiteren Schritte auf.

- Die jeweilige Leitung und der*die Kirchenkreisvertreter*in prüfen unter Einbezug anderer interner und externer Fachkräfte, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines*einer Jurist*in arbeitsrechtliche Schritte gegen die*den Mitarbeitende*n. Soweit juristisch möglich, werden diese eingeleitet. Sollten keine juristischen Schritte möglich sein, muss über den weiteren Einsatz des*der Mitarbeitenden entschieden werden.
- In gleicher Weise werden strafrechtliche Schritte gegen die*den Mitarbeitende*n geprüft. Hierbei ist jedoch auch der Opferschutz zu bedenken. Sorgeberechtigte und Kind bzw. Jugendliche*r müssen von einer in dieser Hinsicht erfahrenen Fachkraft in die Überlegungen mit einbezogen werden, denn Aussagen vor Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter und im Gerichtsverfahren können sie psychisch schwer belasten. Dies gilt insbesondere dann, wenn kein juristisch verwertbarer Nachweis einer Tat gelingt. Den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten wird nahegelegt, gemeinsam mit dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen vor der Erstattung einer Anzeige eine*n Rechtsanwält*in mit Erfahrungen in Strafprozessen, bei denen es um Gewaltdelikte geht, aufzusuchen und sich eingehend beraten zu lassen.
- Dem*der Mitarbeitenden wird nahegelegt, sich anwaltlich beraten zu lassen.
- Dem Team oder sonstigen Kollegen und Kolleginnen, vor allem dem*der aufdeckenden Mitarbeitenden, sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt.

- Der weitere Umgang mit der Situation und den Betroffenen wird besprochen.
- Bezüglich der Geschehnisse wird eine eindeutige und ausreichende Sprachregelung getroffen.

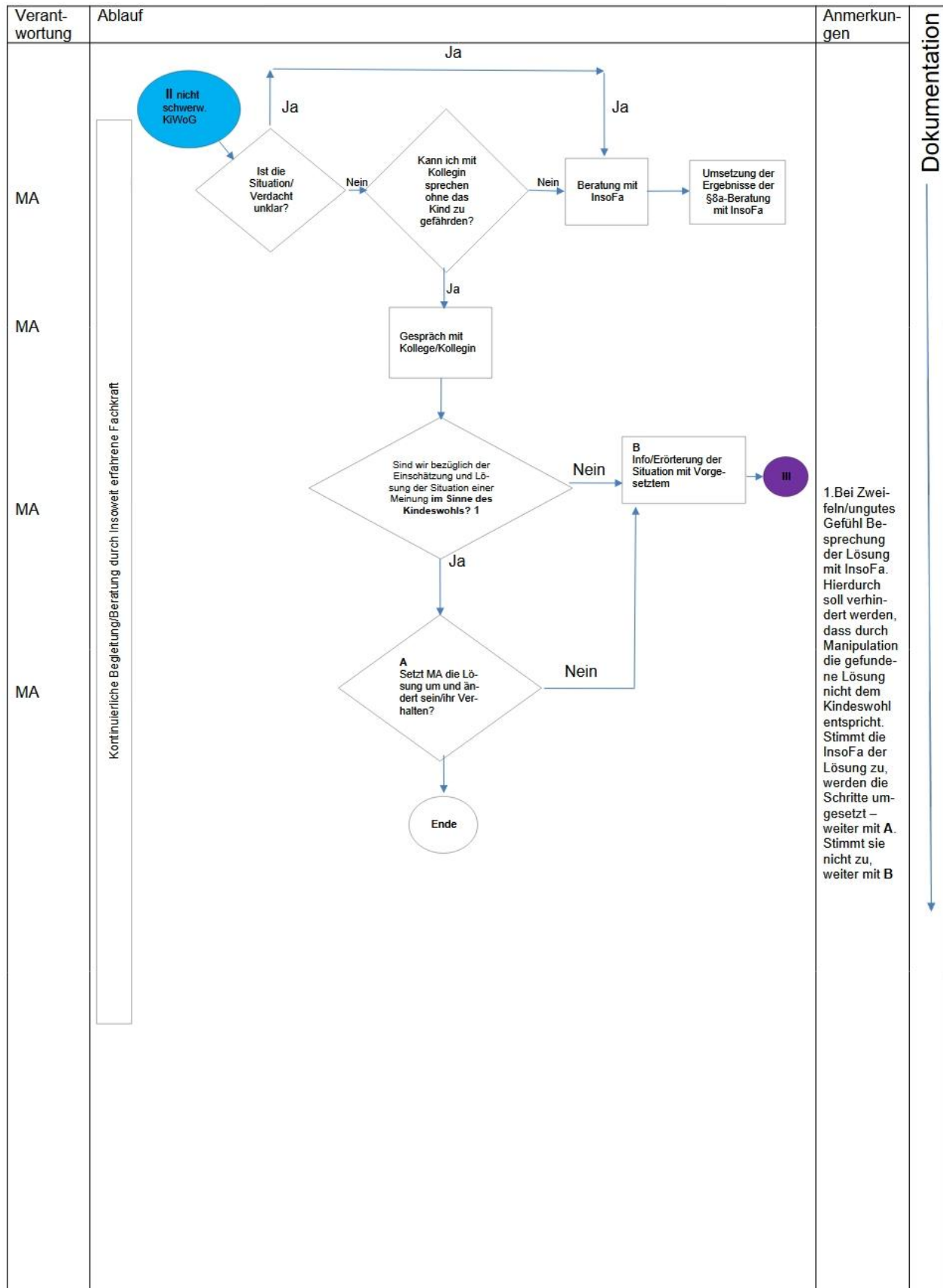
Alle Vorfälle und Verdachtsmomente werden zur Weiterentwicklung der Organisation im Kinderschutz aber auch in der Fürsorge für Mitarbeitende genutzt. Sie werden von einem Team aus Leitungs- und internen sowie gegebenenfalls externen Fachkräften analysiert. Aus den Ergebnissen werden Schlussfolgerungen für die Verbesserung der Organisation, der einzelnen Abläufe, des Umgangs miteinander und vor allem des Umgangs mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen gezogen und umgesetzt.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, Seite I



Legende:
MA- Mitarbeitende/r, L-Leitung/Vorgesetzte/r, JA –Jugendamt, InsoFa- Insoweit erfahrende Fachkraft, KiWoG - Kindeswohlgefährdung

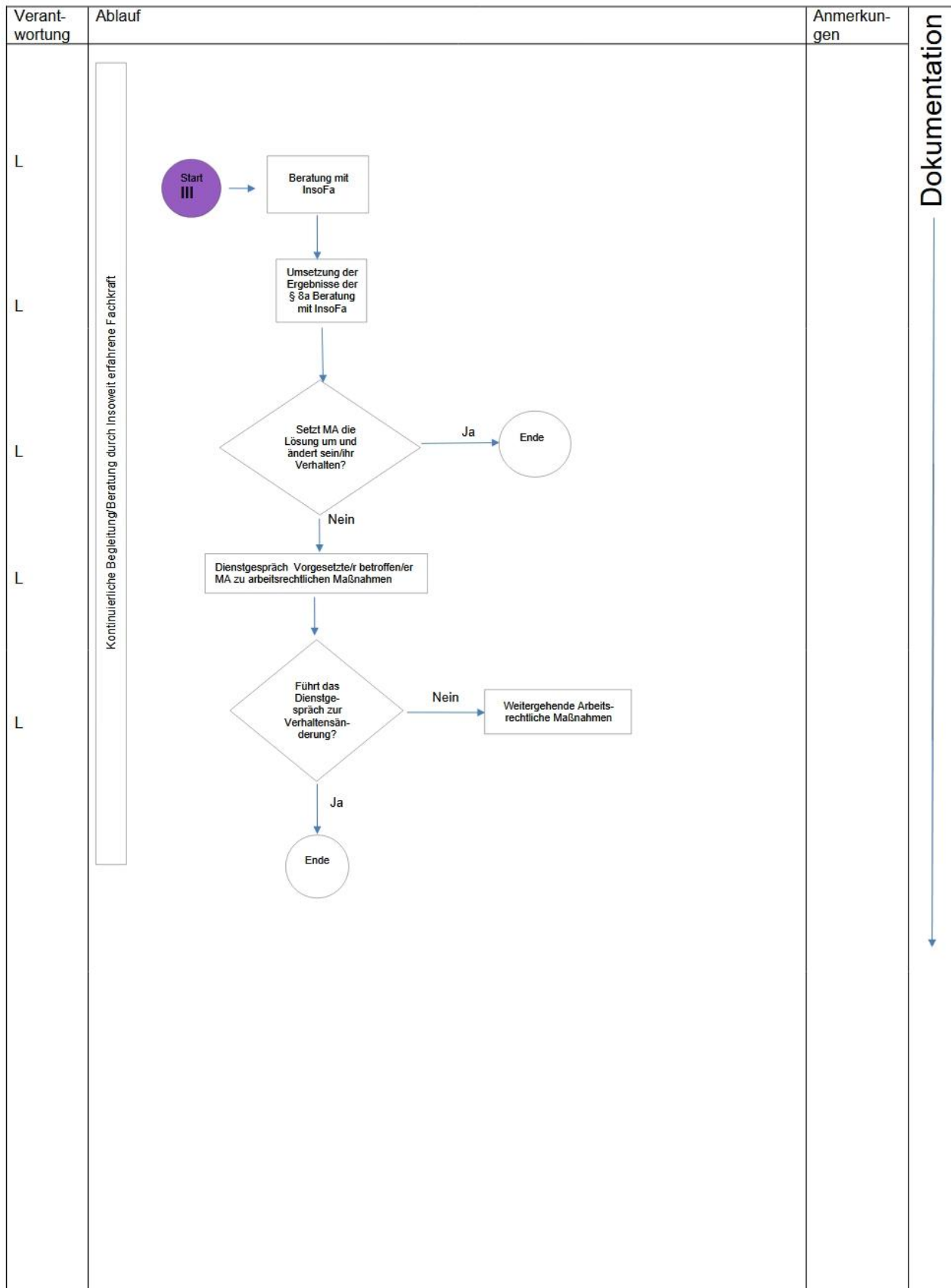
Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, Seite II



Legende:

MA- Mitarbeitende/r, L-Leitung/Vorgesetzte/r, JA –Jugendamt, InsoFa- Insoweit erfahrende Fachkraft, KiWoG - Kindeswohlgefährdung

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, Seite III



Legende:

MA- Mitarbeitende/r, L-Leitung/Vorgesetzte/r, JA –Jugendamt, InsoFa- Insoweit erfahrende Fachkraft. KiWoG - Kindeswohlgefährdung

10.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder und Jugendliche einer Gruppe

Wird eine Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder oder Jugendliche von einem*einer Mitarbeitenden beobachtet, so schreitet diese*r direkt ein und beendet die Gefährdung.

- Alle notwendigen und hilfreichen Schritte zur Erstversorgung des von der Gefährdung betroffenen Kind bzw. des*der betroffenen Jugendlichen werden unternommen.
- Anschließend finden Gespräche statt, um zu klären, was der*die Betroffene zur Wiederherstellung seiner*ihrer persönlichen Integrität und Sicherheit braucht.
- Auch mit dem*der Verursacher*in werden Gespräche geführt, zum einen mit dem Ziel, Grenzen deutlich zu machen, zum anderen, um dessen*deren Motivation herauszufinden.
- Je nach Alter, Schwere des Vorfalls und Motivation sind verschiedene Vorgehensweisen möglich und notwendig. So können gegebenenfalls Lösungen gesucht werden, die allen Beteiligten ein weiteres Miteinander ermöglichen.
- Vor allem bei schweren Vorfällen wie massiver Gewalt oder sexuellen Grenzverletzungen sowie bei Uneinsichtigkeit des*der Verursachenden wird diese*r aus der jeweiligen Maßnahme ausgeschlossen. Gemeinsam mit ihm*ihr und den Erziehungsberechtigten wird nach Möglichkeiten der Hilfe für ihn*sie gesucht.
- Auch hierbei ist das Ausfüllen des Dokumentationsbogens auf jeden Fall zu beachten.

Die **Erziehungsberechtigten** der betreffenden Kinder und Jugendlichen werden umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Dabei werden auch deren Lösungsvorschläge erfragt und in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Erziehungsberechtigten der verursachenden Person/en unterbleibt nur dann, wenn hierdurch eine Kindeswohlgefährdung zu erwarten ist. In diesem Fall wird mit dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen gemeinsam nach Lösungen gesucht. Gegebenenfalls wird nach der Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft das Jugendamt eingeschaltet.

Den Erziehungsberechtigten des gefährdeten Kindes bzw. des*der gefährdeten Jugendlichen bleibt es überlassen, ob sie eine Anzeige erstatten wollen. Ihnen und dem betroffenen Kind bzw. dem*der Jugendlichen wird von unserer Seite geraten, sich rechtlich und fachlich durch entsprechende Stellen beraten zu lassen. Ihnen werden diesbezügliche Anlaufstellen benannt.

Hat ein*e Mitarbeitende*r den Vorfall durch unachtsames oder gar fahrlässiges Verhalten begünstigt, so reflektiert die Leitung die Situation mit ihm*ihr und ergreift gegebenenfalls arbeitsrechtliche Maßnahmen.

Fand der **Vorfall im Rahmen einer Gruppe** statt, so wird er dort derart besprochen, dass Grenzen deutlich gesetzt, Personen aber nicht diffamiert werden. Insbesondere Schamgefühle und Schweigegebote werden hierbei besprochen. Kindern und Jugendlichen wird nachdrücklich erlaubt, über solche Vorfälle zu sprechen, wenn sie diese beobachten oder selbst erleben. Der Schutz des betroffenen Kindes bzw. des*der Jugendlichen muss allerdings durch Anonymität oder durch andere Maßnahmen sichergestellt sein. Ist der Vorfall anderen Kindern und Jugendlichen aus der Gruppe konkret bekannt, werden auch deren Erziehungsberechtigte entsprechend informiert.

Entsteht ein **Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung** durch andere Kinder oder Jugendliche, so wird durch gezielte Beobachtungen und Gespräche versucht, den Verdacht auszuräumen oder zu erhärten. Erhärtet sich der Verdacht, entspricht das Vorgehen dem im vorhergehenden Abschnitt dargestellten. Kann der Verdacht ausgeräumt werden und ist der Name des ehemals verdächtigten Kindes oder des*der Jugendlichen der Gruppe oder anderen Personen bekannt, werden diese darüber informiert und das Kind oder der*die Jugendliche somit rehabilitiert. Das Kind oder der*die Jugendliche erfährt ein Bedauern bezüglich der entstandenen Situation, eine Entschuldigung und eine mit ihm*ihr abgesprochene Form der Wiedergutmachung. Die notwendigen Vorgehensweisen werden ihm*ihr nochmals erklärt und deren Unabhängigkeit von der jeweiligen Person verdeutlicht, so dass das betreffende Kind oder der*die Jugendliche die Chance bekommt,

das Vorgehen für sich anders einzuordnen. Die konkrete Form der Rehabilitation in der Beziehung zu anderen Kindern oder Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten sowie zu anderen über den Verdacht informierten Personen wird mit dem Kind beziehungsweise dem*der Jugendlichen abgesprochen.

Selbstverständlich erhält das Kind oder der*die Jugendliche bei Bedarf oder auf eigenen Wunsch hin weitere Unterstützung.

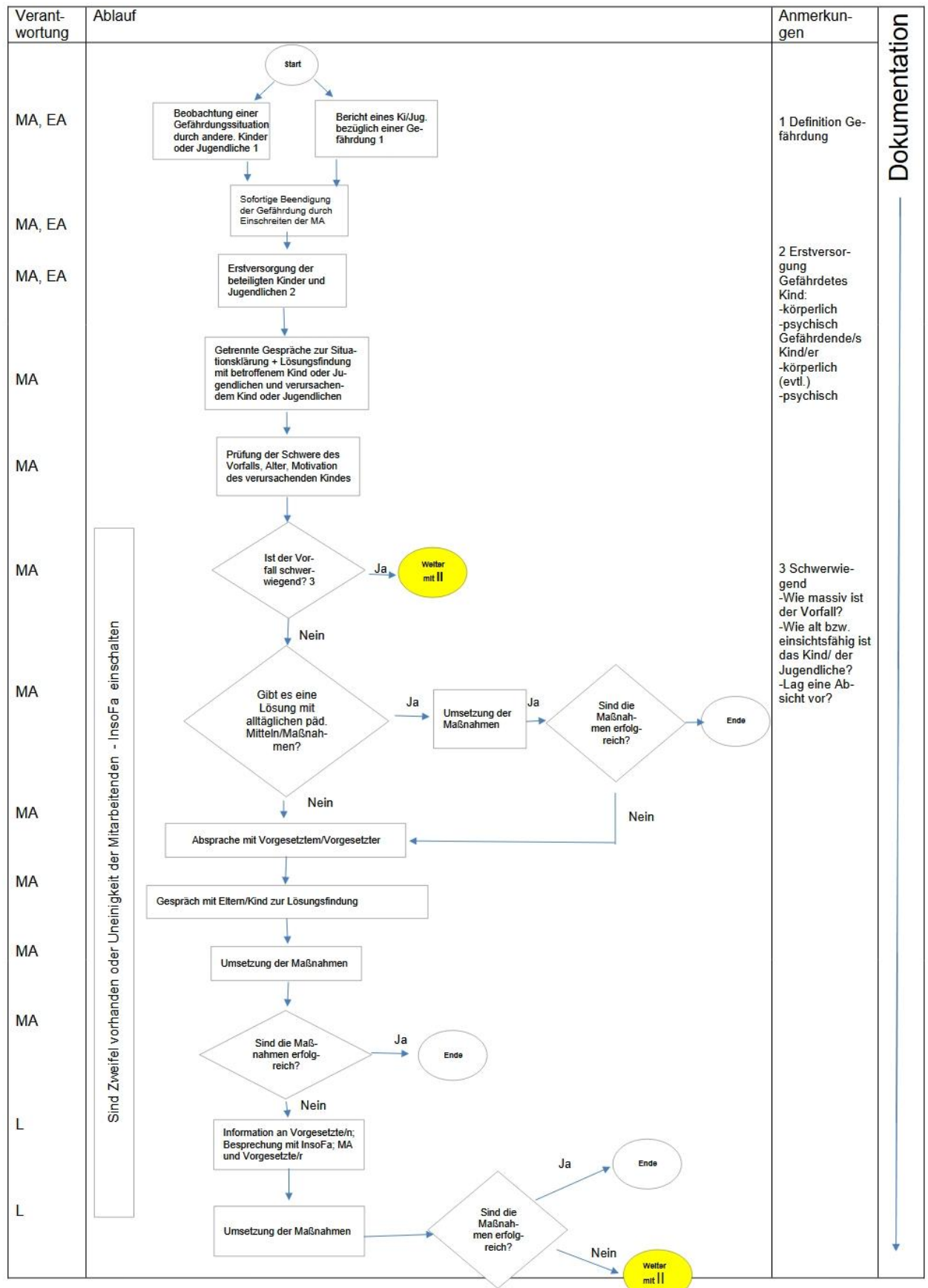
Auch mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen, das/der*die eine vermeintlichen Kindeswohlgefährdung erfahren haben soll, wird gesprochen, das Vorgehen erklärt und gemeinsam mit ihm*ihr und den Erziehungsberechtigten eine Lösung für die Situation gesucht.

Kann ein Verdacht weder erhärtet noch ausgeräumt werden, muss der Einzelfall bezüglich des weiteren Vorgehens sehr sorgfältig geprüft und abgewogen werden. Soweit möglich und vertretbar sind weitere Informationen für eine mögliche Erhärtung und für eine mögliche Entkräftung zu sammeln und erneut zu bewerten.

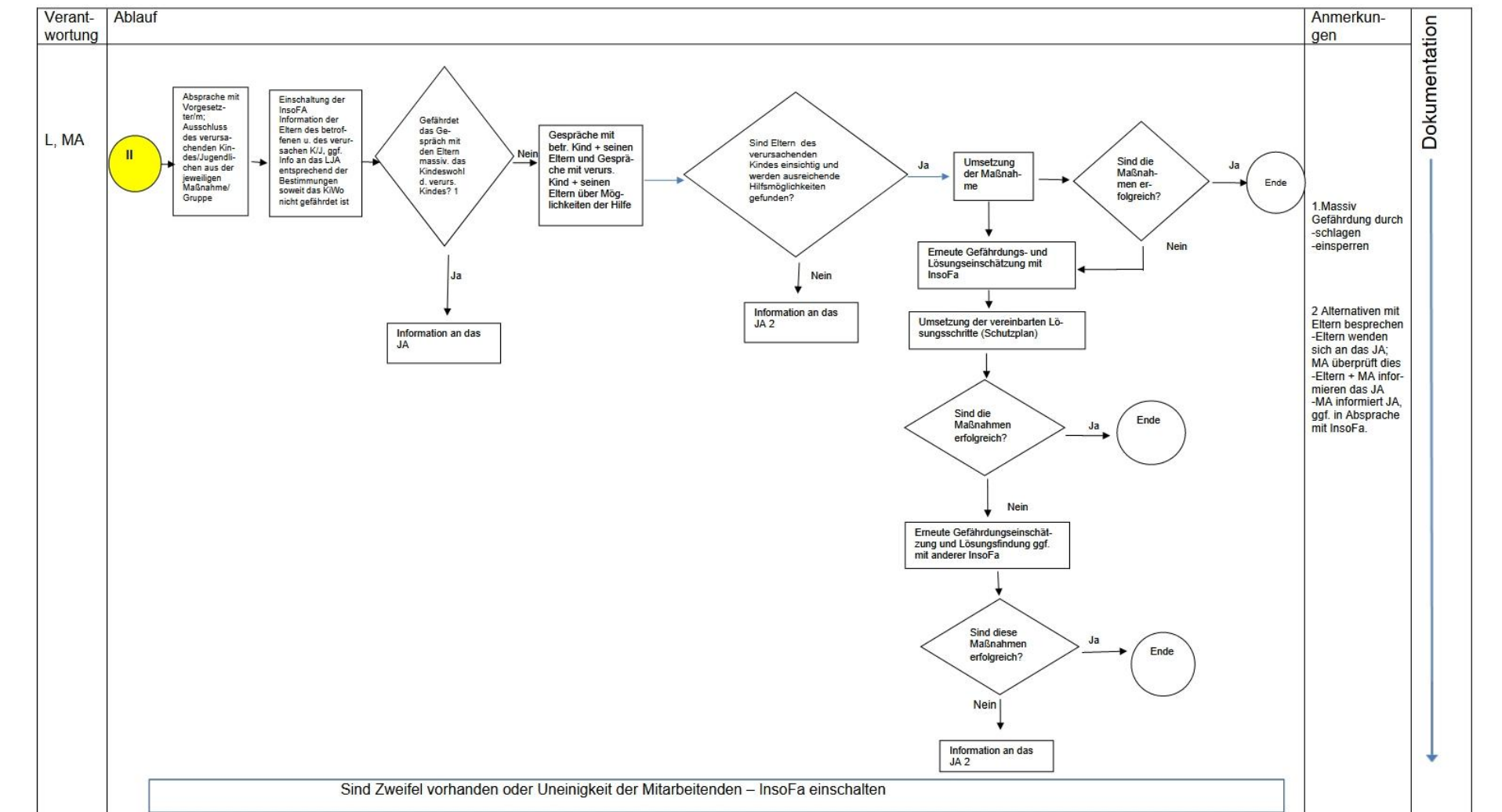
Das jeweilige Thema sollte als allgemeines Thema in der Gruppe behandelt werden. Auch hierbei sollen Schamgefühle und Schweigegebote in der Form besprochen werden, dass Kinder und Jugendliche den Mut bekommen, entsprechende Dinge zu erzählen.

Berichten Kinder und Jugendliche von der Gefährdung eines anderen Kindes bzw. eines*einer anderen Jugendlichen, so werden Gespräche mit dem*der von der Gefährdung Betroffenen und gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten geführt, um Lösungen zu suchen. Durch den Hinweis können entsprechende Situationen gezielt beobachtet werden, um wirksam einschreiten zu können. Das weitere Vorgehen erfolgt wie oben beschrieben.

Die jeweilige **Leitung** ist stets von solchen Vorfällen zu informieren. Diese entscheidet, ob weitere Dienstvorgesetzte informiert werden.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder und Jugendliche einer Gruppe Seite I


Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder und Jugendliche Seite II



Legende:
MA- Mitarbeitende/r, L-Leitung/Vorgesetzte/r, JA –Jugendamt, InsoFa- Insoweit erfahrende Fachkraft

10.4 Mitteilungen von Kindeswohlgefährdungen an andere Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte

Ist der entsprechende Vorfall bei anderen Kindern und Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten bekannt geworden, werden mit den Kindern und Jugendlichen bzw. den Erziehungsberechtigten schnellstmöglich getrennte Informationsgespräche geführt. Hierbei werden nicht nur der aktuelle Informationsstand, sondern auch die weiteren Schritte mitgeteilt.

Diese Gespräche werden von einem von der Leitung des Kirchenkreises einzusetzenden Krisenteam (bestehend aus: Leitung des Kirchenkreises, Leitung und Mitarbeitende des Bereiches und ggf. beratende Personen) vorbereitet, wobei auf die Einhaltung von Datenschutz und Persönlichkeitsrechten und auf eine sorgfältige Sprachregulierung geachtet wird. Die Gespräche werden von internen Fachkräften durchgeführt, die entsprechende Voraussetzungen in Gesprächsführung und Kinderschutz aufweisen. Diese lassen sich, sofern es zeitlich möglich ist, zuvor von externen Fachkräften beraten und gegebenenfalls in solchen Gesprächen begleiten.

Auf jeden Fall werden Erziehungsberechtigte von uns über Vorfälle informiert, bevor Mitteilungen an die Medien gehen. Sollten die Medien von anderer Seite von Vorfällen erfahren haben, so werden sofort nach Bekanntwerden dieses Sachverhalts die betreffenden Erziehungsberechtigten und Kinder und Jugendlichen informiert.

Ist der Vorfall nicht bekannt geworden und wünschen das Kind oder dessen Erziehungsberechtigte keine Bekanntgabe, werden keine weiteren Personen informiert, sofern keine weitere Gefährdung anderer Kinder und Jugendlichen vorliegt.

Stellt sich eine Vermutung oder Beschuldigung als falsch heraus und war diese bei Erziehungsberechtigten sowie Kindern und Jugendlichen bekannt, müssen sie über den Sachverhalt informiert werden. Die Information erfolgt sachlich und achtet auch die Persönlichkeitsrechte der Person, die die Vermutung oder Beschuldigung geäußert hat.

Ziel ist, Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche sachlich und ausreichend zu informieren, um Gerüchten und Vermutungen vorzubeugen sowie Ängste und Unsicherheiten abfangen zu können. Im Bedarfsfall werden Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche zur Entlastung angeboten.

11. Dokumentation

Bei der Dokumentation zum Kinderschutz ist es notwendig folgendes detailliert mit Datum und den jeweils daran beteiligten Personen schriftlich festzuhalten:

- Beobachtungen
- Mitteilungen und Aussagen
- Einschätzungen und Abwägungsprozesse
- Besprechungen
- Beratungsergebnisse und Vereinbarungen
- Überprüfung von Absprachen

Dafür sind entsprechende Vorlagen vorhanden (siehe Anhang Nr. 10) die am PC oder handschriftlich genutzt werden.

Zunächst werden die Beobachtungen und Mitteilungen, die den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung aufkommen lassen von dem*der Mitarbeitenden, der*die den Verdacht hat, genau notiert. Außerdem wird festgehalten, wann wer darüber informiert wird und wie und wann der nächste Schritt erfolgt.

Die Abwägungsprozesse zur Gefährdungseinschätzung und die Ergebnisse der jeweiligen Erstbesprechung in den benannten Teams mit Leitung werden ebenfalls mit Datum notiert. Im Rahmen der Abwägungsprozesse werden positive und negative Einflussfaktoren auf das Kindeswohl berücksichtigt und aufgeführt. Die beschlossenen Schritte werden einzeln aufgeführt sowie die verantwortliche Person und der Zeitrahmen konkret benannt. Nach Durchführung der Schritte ist festzuhalten, wann diese erfolgten, wer daran teilnahm und welches Ergebnis der einzelne Schritt brachte. Verantwortlich für die Dokumentation ist die*der fallführende Mitarbeitende, die gegebenenfalls in der Besprechung festgelegt wird.

Bei jedem weiteren Schritt nach den in Kapitel 10 festgelegten Verfahrensweisen sind die jeweiligen Abwägungs- und Entscheidungsprozesse, die Beteiligten, das Datum, der Inhalt und die Ergebnisse zu notieren. Dies gilt auch bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Verantwortung der Dokumentation verbleibt bei dem*der für den Fall zuständigen Mitarbeitenden. Auch Gespräche auf Leitungsebene müssen nach diesem Schema dokumentiert werden.

Insbesondere, wenn sich für oder gegen eine Meldung an das Jugendamt oder ein sofortiges Einschalten der Polizei entschieden werden muss, muss der dazu führende Prozess mit seinen Pro- und Contra-Argumenten von dem Entscheidungsträger genau notiert werden.

Die Dokumentation erfolgt so lange, bis die Kindeswohlgefährdung nicht mehr gegeben ist beziehungsweise eine andere Stelle die Fallführung übernommen hat. Die Abgabe an eine andere Stelle wird ebenfalls sorgfältig dokumentiert.

Für die Aufbewahrung gelten die üblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

12. Vernetzung mit anderen Institutionen

Grundsätzlich arbeiten die Referate und Abteilungen des Kirchenkreises ihrem Arbeitsgebiet entsprechend mit verschiedenen Institutionen zusammen. Zum Teil kann diese Vernetzung auch im Rahmen des Kinderschutzes zur Beratung beziehungsweise zur Durchführung von Verfahrensweisen genutzt werden. Dies ist zum Beispiel bei der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, dem Kinderschutzdienst, dem Beratungsladen für Frauen, der Polizei und in verschiedenen Arbeitskreisen der Fall. Referate und Abteilungen, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung keine eigene Vernetzung mit solchen Stellen haben, können sich im Falle (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung nach den in Kapitel 10 vorgegebenen Schritten über die interne Vernetzung der Dienststellen ebenfalls Zugang zu entsprechenden Informationen verschaffen. Allen Dienststellen liegen schriftliche Informationen über ihre Ansprechpartner*innen mit Telefonnummer, Adresse und Mailadresse vor. Diese umfassen je nach Bereich sowohl interne als auch externe Vernetzungspartner*innen.

Abteilungen und Referate, die direkt mit Kindern und Jugendlichen bzw. Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten, verfügen über Informationsmaterial zu externen Institutionen, die im Bedarfsfall an diese weitergegeben werden. Gegebenenfalls erhalten Kinder und Jugendliche sowie Erziehungsberechtigte im Erstgespräch mit der betreffenden Stelle eine Begleitung (siehe Anhang Nr. 5 „Anlaufstellen und Netzwerke in Sachen Kinderschutz und Prävention“).

Die interne und externe Zusammenarbeit ist unterschiedlich geprägt und umfasst den Informationsaustausch zum Beispiel mit Kita und Schule, die kollegiale Beratung, die Vermittlung von Hilfen für Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche, zum Beispiel durch verschiedene Beratungsstellen, Therapien, Jugendhilfemaßnahmen etc. und gegebenenfalls auch die Meldung bestimmter Vorkommnisse an das örtliche Jugendamt und/oder die Polizei. Bei allen Vorgehensweisen werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.

Ziel der Kooperation ist es, notwendige Maßnahmen abzustimmen und Angebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung und Vernachlässigung zu sichern und zu koordinieren. Dies gilt sowohl im Fall einer Gefährdung als auch für präventive Maßnahmen, die Kindeswohlgefährdungen verhindern sollen.

Der Kirchenkreis ist aktiv in den regionalen Netzwerken Kindeswohl in den Kommunen eingebunden.

13. Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

Eine grundsätzliche Zusammenarbeit der Bereiche des Kirchenkreises, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, mit den Jugendämtern zum Thema Kindeswohlgefährdung erfolgt über die Netzwerke Kindeswohl und über die verschiedenen Vereinbarungen (Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, Vereinbarungen zum Netzwerk Kindeswohl, Vereinbarungen zum Verfahren bei Kindeswohlgefährdung).

In Fällen externer Kindeswohlgefährdung ist die Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Jugendamt durch die Vereinbarungen geregelt. Sind die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, die Kindeswohlgefährdung zu sehen und abzuwenden, ist das zuständige Jugendamt zu informieren. Die Erziehungsberechtigten werden zuvor über die Hinzuziehung des Jugendamtes informiert. Die Mitteilung an sie unterbleibt, wenn hierdurch eine weitere Kindeswohlgefährdung entstehen könnte. In diesem Fall wird gemeinsam mit dem Jugendamt nach Lösungen gesucht, beziehungsweise übernimmt das Jugendamt das weitere Vorgehen.

Kommt es durch Mitarbeitende des Kirchenkreises zu einer massiven Kindeswohlgefährdung, wird das zuständige Jugendamt informiert. Der Name des betroffenen Kindes bzw. des*der Jugendlichen wird dabei nur angegeben, wenn es/er*sie und die Erziehungsberechtigten einverstanden sind. Ansonsten erfolgt die Information ohne Namensnennung. Das Jugendamt wird auch über das weitere Vorgehen unterrichtet. Je nach Bereich erhält auch das Landesjugendamt eine Meldung über den Vorfall und das weitere Vorgehen.

14. Umgang mit Medienanfragen

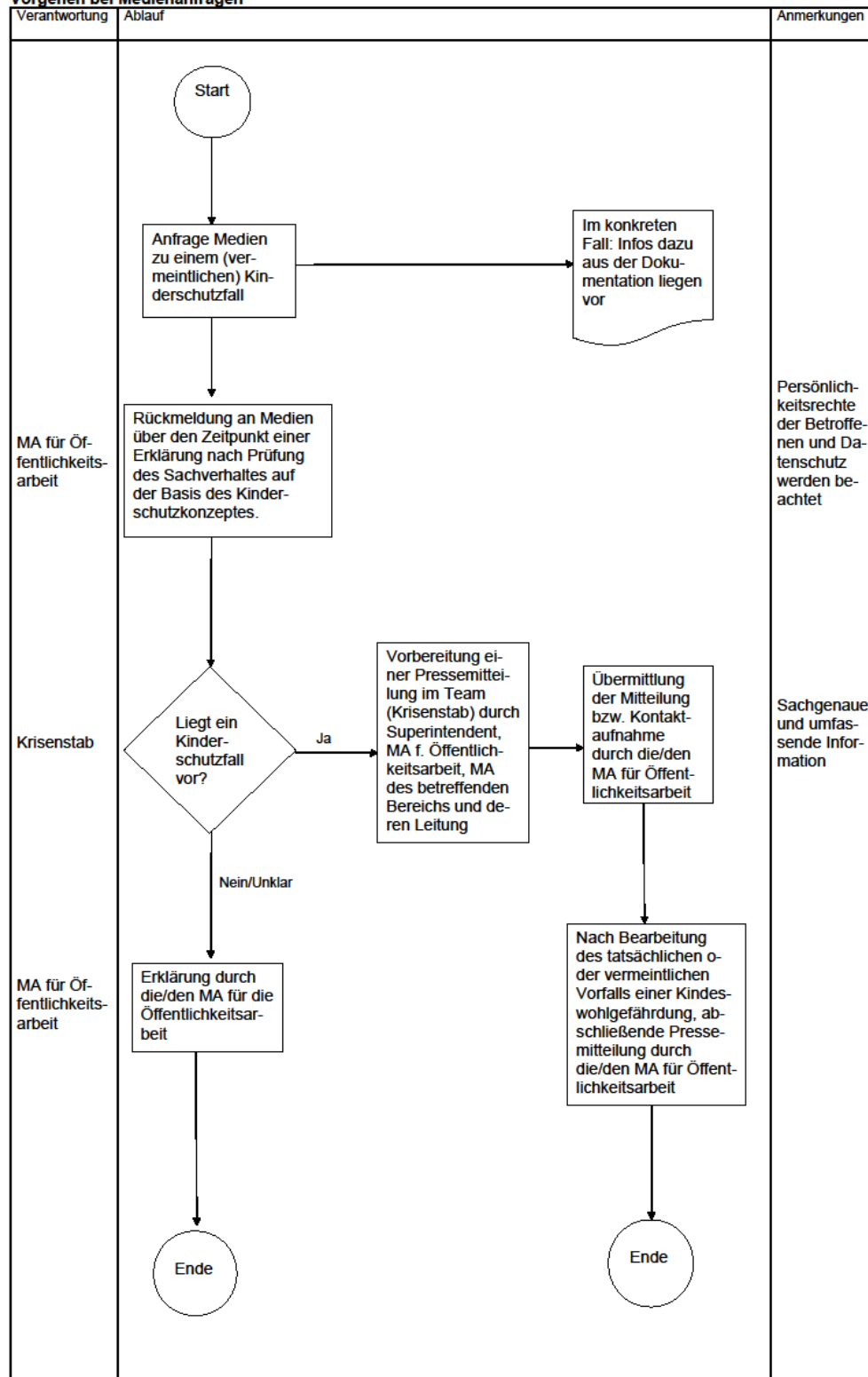
Intern und extern hat für uns Transparenz und Aufklärung oberste Priorität. Dies bedeutet, über besondere Vorfälle im Kinderschutz möglichst sachgenau und umfassend zu informieren. Das gilt auch gegenüber den Medien. Dabei wird unsererseits auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und auf den Datenschutz geachtet. Unter diesen Bedingungen nennen wir Fakten, aber keine Interpretationen oder Bewertungen. Über weitere Erkenntnisse halten wir die Medien und Öffentlichkeit auf aktuellem Stand.

- Kontakte zu Medien werden ausschließlich von dem*der Superintendenten*in und gegebenenfalls von der*dem zuständigen Mitarbeitenden für Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen.
- Die Vorbereitung von Pressemitteilungen nimmt ein Team wahr, das mindestens aus dem*der Superintendenten*in, der*dem Mitarbeitenden für Öffentlichkeitsarbeit, einer*einem Mitarbeitenden des betreffenden Bereiches und dessen*deren Leitung besteht. Von ihnen wird festgelegt, welche Fakten nach den oben genannten Gesichtspunkten benannt werden können und wie sie formuliert werden.
- Der Sprachgebrauch hinsichtlich kritischer Ereignisse wird intern und extern sorgsam und kritisch abgewogen.

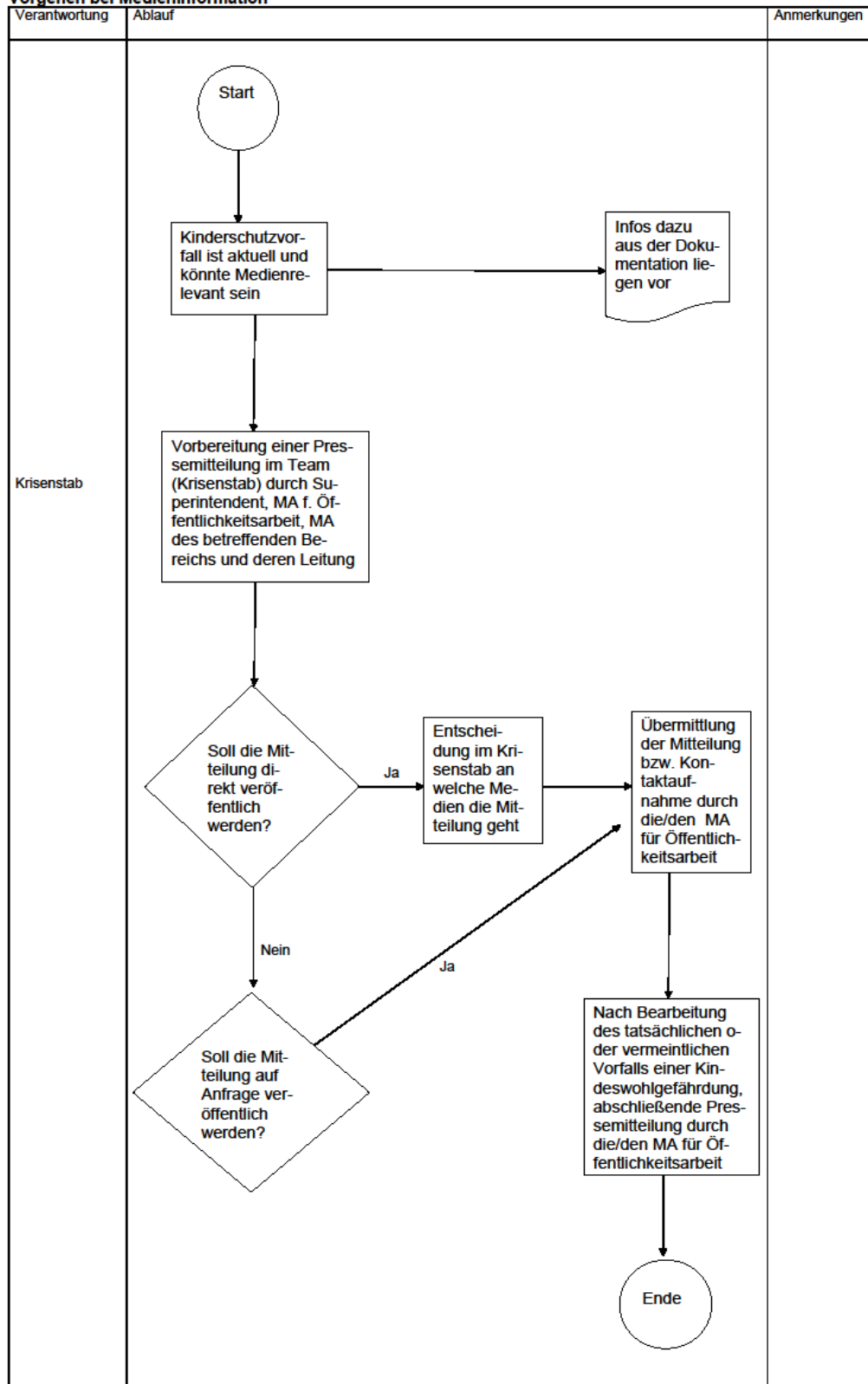
Bei überraschenden Anfragen von Seiten der Medien oder sonstiger Öffentlichkeit nehmen wir uns die Zeit, die vorgebrachten Aussagen und eventuellen Vorwürfe genau zu prüfen und erst danach eine Erklärung abzugeben. Der dafür voraussichtlich benötigte Zeitrahmen wird mitgeteilt. Im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung verstehen wir Aufregungen in der Öffentlichkeit und führen gerade deswegen ein sachliches Krisenmanagement durch, das zur Aufklärung der Sachverhalte beiträgt. Es beruht auf dem hier vorliegenden Kinderschutzkonzept, auf das auch der Öffentlichkeit gegenüber hingewiesen wird.

Ist der tatsächliche oder vermeintliche Vorfall einer Kindeswohlgefährdung bearbeitet, erfolgt eine abschließende Pressemitteilung.

Vorgehen bei Medienanfragen



Legende: MA- Mitarbeitende/r

Vorgehen bei Medieninformation


Legende: MA- Mitarbeitende/r

15. Auswertung von Kindeswohlgefährdungen

Zur Fortschreibung und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes ist eine regelmäßige Evaluation notwendig. Dazu gehört auch die Auswertung von Kindeswohlgefährdungen im Kontext der im Kinderschutzkonzept festgelegten Grundsätze, Verfahrensweisen und Kriterien.

Während und nach jedem Vorfall wird das Vorgehen von den Beteiligten (Mitarbeitende, Leitung, ggf. insoweit erfahrene Fachkraft etc.) reflektiert und die möglichen Folgen von Entscheidungen analysiert (Siehe Anhang Nr. 10.6 „Dokumentation des Entscheidungsprozesses“). Betroffene Kinder, Jugendliche und gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigte werden nach deren Empfinden und Vorstellungen gefragt, so dass diese in die Entscheidungen und in das Vorgehen miteinbezogen werden können. Der Prozess kann so jederzeit korrigiert werden, falls sich negative Folgen eines Vorgehens herausstellen.

Alle Kindeswohlgefährdungen bzw. der Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen werden, wie im Kapitel Dokumentation beschrieben, erfasst und sind Grundlage für eine jährliche Auswertung (Siehe Anhang Nr. 12 „Evaluationsbogen“). Dabei werden mögliche Fehlerquellen identifiziert und konkrete Änderungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten im Kinderschutzkonzept festgelegt und umgesetzt. Verantwortlich für die regelmäßige Auswertung ist die AG Schutzkonzepte des Kirchenkreises unter Beteiligung von zwei insoweit erfahrenen Fachkräften, wobei möglichst eine extern sein sollte.

Vor allem bei internen Kindeswohlgefährdungen werden die Strukturen, Abläufe und Informationswege sorgfältig geprüft, um weitere Gefährdungsquellen möglichst gering zu halten. Gegebenenfalls erfolgt diese Prüfung gemeinsam mit der jeweils zuständigen Leitung. Die Ergebnisse werden den zuständigen Leitungen in jedem Fall rückgemeldet.

Anhang Nr. 1

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.

(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ und zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.

(3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

§ 3 Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

§ 4 Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.

2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,

b) Kinder- und Jugendhilfe,

c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,

d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,

e) Seelsorge und

f) Leitungsaufgaben zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen.

(4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG sind zu beachten.

§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich:

1. institutioneller Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),

2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),

3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),

4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,

- 2 Erstellung einer Risikoanalyse,
 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
 4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
 5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
 6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,
 7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
 8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.
- (4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

- (1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden.
- (2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.
- (3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie
1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
 2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach,
 3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
 4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall und Handlungsplanes,
 5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
 6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
 7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,
 8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
 9. wirkt mit der *Zentralen Anlaufstelle.help* der EKD zusammen.
- (4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

- (1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.
- (2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

§ 9 Unabhängige Kommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche im Rheinland eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.

(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10 Unterstützung für Betroffene

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11 Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle,
- b) die Benennung von Vertrauenspersonen in den Kirchenkreisen und für die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 12 Inkrafttreten

(1) § 11 dieses Kirchengesetzes tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2021 in Kraft. Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung (Siegel)
Rekowski Dr. Weusmann

Anhang Nr. 2

Kinderrechte



Anhang Nr. 3

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2011

2975

**Gesetz
zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

Vom 22. Dezember 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Artikel 2	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderungen anderer Gesetze
Artikel 4	Evaluation
Artikel 5	Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz

zur Kooperation und Information im Kinderschutz
(KKG)

§ 1

**Kinderschutz und
staatliche Mitverantwortung**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2

**Information der Eltern
über Unterstützungsangebote
in Fragen der Kindesentwicklung**

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3

**Rahmenbedingungen für verbindliche
Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt

werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4

**Beratung und
Übermittlung von Informationen
durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Artikel 2

**Änderung des
Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.
 - b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.
 - c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Beurkundung“.
 - d) Die Angabe zu § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“.
 - f) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“.
 - g) Die Angabe zu § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“.

2. In § 2 Absatz 3 Nummer 12 werden die Wörter „und Beglaubigung“ gestrichen.

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „abzuschätzen“ durch das Wort „einzuschätzen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im

Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

6. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Wörter „den §§ 14 bis 16g“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „(§ 622 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligte Eheleute und Kinder“ ersetzt.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“

10. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.

11. Dem § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

12. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

13. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglich-

keit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

14. § 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.“

15. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.

16. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Beurkundung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 648 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Beglaubigungen“ gestrichen.

17. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Vormundschafts- oder“ gestrichen.

18. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a

Tätigkeitsausschluss

einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

19. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsent-

wicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,“.

20. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Qualitätsentwicklung
in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

22. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Strukturelle Zusammenarbeit
mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,

5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,

6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,

8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,

10. der Gewerbeaufsicht und

11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

23. § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c

Fortdauernde Leistungsverpflichtung
und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.“

24. In § 89a Absatz 2 werden die Wörter „oder wird“ gestrichen.

25. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Maßnahmen des Familiengerichts,“.

c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a“.

26. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Buchstabe i wird nach dem Wort „Hilfe“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:
 - „j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie“.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme,“ die Wörter „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert

 1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.“
- d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

 1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
 2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
 3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
 4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Anzahl“ die Wörter „Art und“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird das Wort „tägliche“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Gruppenzugehörigkeit.“

f) Absatz 7b wird wie folgt gefasst:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.“

27. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6b bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Angabe „6,“ gestrichen und nach der Angabe „6a“ wird die Angabe „ , 6b“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 wird nach dem Wort „März“ ein Komma und danach folgende Nummer 11 angefügt:

„11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung“.

28. Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.“

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) § 21 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2982 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2011

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“

(2) Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 4

Evaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Artikel 5

Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kristina Schröder

Anhang Nr. 4

**Selbstverpflichtungserklärung
gegenüber dem Evangelischen Kirchenkreis Koblenz**

Name:

Vorname:

Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG genannten Straftat* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

Koblenz

Unterschrift

**das KGSsG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst*

Verhaltenskodex des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz

Alle Mitarbeitenden, verpflichten sich, im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen stets nach dem **Kinderschutzkonzept** und dem **Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt** des Ev. Kirchenkreises Koblenz“ zu handeln.

- Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
- Ich unterstütze jede*n Schutzbefohlenen bei der Entwicklung und Entfaltung seiner*ihrer eigenständigen Persönlichkeit.
- Ich achte die Würde, Rechte und Grenzen aller Schutzbefohlenen
- Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot
- Ich erfrage und beachte deren Vorstellungen, Meinungen und Anliegen der Schutzbefohlenen
- Ich nehme Beschwerden auf und leite sie ggf. weiter.
- Ich unterstütze im Falle des Verdachts oder einer beobachteten Entwicklungs- oder Kindeswohlgefährdung das Kind beziehungsweise die*den Jugendliche*n.
- Ich unterstütze alle Schutzbefohlenen bei Verdacht auf eine Verletzung gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- Ich greife aktiv ein und beziehe Stellung, sobald ich sexualisierte und andere Grenzverletzungen wahrnehme.
- Ich leite entsprechende Schritte ein, auch wenn es sich bei der verursachenden Person um eine*n Kolleg*in oder Vorgesetzte*n handelt.
- Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises Koblenz vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
- Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlich Einschätzungen weiterzugeben.

Koblenz,

.....
Unterschrift

Anhang Nr. 5

Anlaufstellen und Netzwerke in Sachen Kinderschutz und Prävention (Stand: 2023)

a) Stadt Koblenz

Allgemeiner Sozialer Dienst - Jugendamt
Verwaltungshochhaus „Schängel-Center“
Rathauspassage 2
56068 Koblenz
Telefon: 0261 129-2371

Netzwerk Kindeswohl im Jugendamt
Kordinatorin Sabine Schmengler
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Schängel-Center, Rathauspassage 2
56068 Koblenz
Telefon: 0261 129-2357
E-mail: sabine.schmengler@stadt.koblenz.de

Deutscher Kinderschutzdienst - Kreisverband Koblenz e.V.
Mayer-Alberti-Str. 11
Kulturfabrik, 2. Etage
56070 Koblenz
Tel.: 0261 3 44 11

b) Landkreis Mayen-Koblenz

Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreisjugendamts
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Tel.: 0261 108-402

Netzwerk Kinderschutz / Kindergesundheit im Kreisjugendamt
Johann von Hilchen
Tel.: 0261 108-392
Fax: 0261 1088-392
Johann.vonhilchen@kvmyk.de

Kinderschutzbund Mayen und Umgebung e.V. - im Deutschen Kinderschutzbund
Brückenstraße 10, 56727 Mayen
Tel. 0 26 51 60 02

c) Landkreis Ahrweiler

Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreisjugendamts
Kinderschutzbeauftragte Philipp Münch
Telefon 02641/975-263
Philipp.Muench@kreis-ahrweiler.de

Kinderschutzbund Kreisverband Ahrweiler e.V. - im Deutschen Kinderschutzbund
Beratung in familiären Krisensituationen
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Tel.: 02641 79798

d) Stadt Neuwied

Netzwerk Kindeswohl - Allgemeiner Sozialer Dienst – Jugendamt
Stadtverwaltung Neuwied
Franziska Klein
Heddesdorfer Str. 33-35,
56564 Neuwied,
Tel. 02631/802-434
E-Mail: fklein@neuwied.de

e) Landkreis Mainz-Bingen

Netzwerk Kinder- und Jugendschutz - Allgemeiner Sozialer Dienst – Jugendamt
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Tel.: 06132 787-13 68 0

f) Landkreis Cochem - Zell

Netzwerk Kinderschutz - Allgemeiner Sozialer Dienst – Jugendamt
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2,
56812 Cochem
Stefan Theisen
Tel.: 02671 61-317
E-Mail: stefan.theisen@cochem-zell.de

g) Landkreis Rhein-Hunsrück

Allgemeiner Sozialer Dienst – Jugendamt, Kinderschutz
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern
Michael König
Telefon: 06761 82-545

h) Stadt Andernach

Allgemeiner Sozialer Dienst – Jugendamt
Stadtverwaltung Andernach
Läufstraße 11 –
56626 Andernach –
Telefon 02632 922 – 200

Kinderschutzbund Mayen-Andernach e.V. - im Deutschen Kinderschutzbund
Alleestrasse 15 a
56727 Mayen
Tel. 026 51 60 02

i) Stadt Mayen

Allgemeiner Sozialer Dienst -Jugendamt
Stadtverwaltung Mayen
Rathaus Rosengasse
56727 Mayen
Tel. 02651 88 0

j) Ev. Kirche im Rheinland / EKIR

Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
Ansprechpartnerin für Betroffene, Prävention und Intervention:
Claudia Paul,
Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung,
Graf-Recke-Straße 209a,
40237 Düsseldorf,
Telefon: 0211 / 36 10 -312,
E-Mail claudia.paul@ekir.de

Zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland
Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Tel. 0211 4562-602 und per Mail an meldestelle@ekir.de.
Telefonnummer:0211-4562602

Anhang Nr. 6

Kontaktadressen der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (Stand: 2023)

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung können diese „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (InsoFa) zur Beratung herangezogen werden.

INTERN zuständig für Arbeitsbereiche im Ev. Kirchenkreis:

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
Mainzer Str. 73, 56068 Koblenz
Telefon: 0261 91561-25

- Frau Sausen

EXTERNE Anlaufstellen :

In der Regel haben die Landkreise und Städte durch ihr Jugendamt einen Beratungspool von „Insoweit erfahrenen Fachkräften“ gebildet, und auf diesen können freie Träger zurückgreifen. Die Kontaktadressen für die „InsoFa“ sind bei den örtlichen Jugendämtern zu erfragen.

Anhang Nr. 7.1

Definitionen

Machtmissbrauch

Ausnutzen der durch das Amt, die Aufgabe, das Alter oder andere Merkmale gegebenen Position, um andere Personen zu manipulieren, zu benachteiligen, zu unterdrücken oder psychisch und physisch zu schädigen.

Dazu gehören unter anderem:

- willkürliches Verhalten
- Schaffung oder Ausnutzung einer Angst machenden Atmosphäre
- Schaffung oder Ausnutzung einer Atmosphäre von Missgunst
- Schaffung einer physischen oder psychischen Zwangssituation oder Ausweglosigkeit
- Drohungen
- willkürliche Strafen
- körperliche und sexuelle Übergriffe
- Vernachlässigung
- Isolierung einer Person

und

- Versprechungen und Bevorzugungen, die dem Ausbau von Macht dienen

Grenzverletzungen:

Unabsichtliches Verhalten, das psychische oder physische Grenzen der anderen Person überschreitet. Maßstab hierbei sind nicht nur die objektiven Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben der Betroffenen.

In der Kultur der Institution begründete und zur Gewohnheit gewordene Grenzverletzungen gehören ebenfalls hierzu.

Übergriffe:

Gezieltes Verhalten, das psychische oder physische Grenzen der anderen Person überschreitet. Meistens zeigt eine Person diese Verhaltensweisen mehrfach und massiv unter Missachtung

- von Regeln und gesellschaftlichen Konventionen
- der Reaktion des Opfers
- der Reaktionen und Hinweise Dritter

Häufig kommt es von Seiten der übergriffigen Person zur Verschiebung der Verantwortung und zur Abwertung des Opfers oder von dessen Reaktionen.

Vernachlässigung:

Vernachlässigung oder Verweigerung von

- Fürsorge

- Förderung
- Einbezug in soziale Kontakte der Gruppe
- der Beantwortung von Signalen eines Kontaktwunsches
- der Herstellung von sprachlichen und nicht-sprachlichen Kontakten

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

- Beleidigung
- Körperverletzung
- sexueller Missbrauch / sexuelle Nötigung
- Erpressung

Anhang Nr. 7.2

Mit dem Kinderschutz nicht zu vereinbarende Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen

(im Folgenden der Einfachheit halber nur als Kinder bezeichnet)

a) Nicht geduldete Verhaltensweisen sind z.B.:

- Sich mit Kindern einschließen
- Kinder einschließen
- Bestrafung von Kindern (zu unterscheiden von Konsequenzen)
- Beschimpfungen, Diffamierungen, Beleidigungen
- Abwertungen und Stigmatisierungen von Kindern
- Bloßstellungen
- Einschüchterungen und Drohungen
- Ignorieren von Kindern, Entzug der Zuwendung
- Soziale Isolierung
- Emotionale Erpressung, Manipulationen
- Gezielte Angsteinflößungen
- Gezielte Konfrontation mit traumatisierenden, angstauslösenden sowie beschämenden Situationen (Beobachtung, Film etc.)
- Annahme von Geschenken, die über die normale Anerkennung hinausgehen
- Anschreien von Kindern
- Schlagen (auch Ohrfeigen oder Klapse)
- Schütteln von Kindern
- Zufügen sonstiger körperlicher Verletzungen oder Schmerzen
- „Sicherheiten“ (Schnuller, Schmusetuch, Kuscheltier, Kappe, etc.) den Kindern wegnehmen
- Körperliche Grenzverletzungen (Berührungen, wenn das Kind sie nicht möchte)
- Sexualisierte Sprache
- Verbal-sexuelle Botschaften

- Sexuelle Handlungen an oder vor Kindern
- Vorführen von Medien mit sexualisierten, pornographischen Inhalten
- Missbräuchliche Nutzung von Fotos mit Kindern

b) Kritische Verhaltensweisen, die im Team beziehungsweise mit dem*der Vorgesetzten oder Anleitenden zu besprechen sind z.B.:

- Benachteiligung oder Bevorzugung von Kindern
- materielle Belohnungen von einzelnen Kindern
- Setzung von größeren Konsequenzen
- Unbeabsichtigte Berührungen des Kindes, vor allem im Brust- und Genitalbereich
- Übernahme weiterer Aufträge zur Betreuung und Förderung des Kindes, die über die Arbeit im Kirchenkreis hinausgehen
- Persönliche Geschenke ans Kind

Vorfälle (aus der oberen Liste), die in emotionaler Überreaktion oder unbeabsichtigt passiert sind, werden der*dem direkten Vorgesetzten, im ehrenamtlichen Bereich der anleitenden Person gemeldet und im Team beziehungsweise mit dem*der direkten Vorgesetzten oder Anleitenden besprochen.

Anhang Nr. 8.1

Aufsicht und Haftung

Entstehen der Aufsichtspflicht

Das Recht und die Pflicht, das Kind bzw. den*die Jugendliche zu beaufsichtigen, ist zunächst Teil des Personensorgerechts der Erziehungsberechtigten (§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Beaufsichtigung dient dem Schutz des Kindes bzw. des*der Jugendlichen und dem Schutz Dritter vor Schäden, die es/er*sie anrichten könnte. Die Aufsicht kann einer anderen Person übertragen werden.

Aufgabe der Aufsichtspersonen

Die Gesamtverantwortung für die Aufsicht trägt die*der Leiter*in der Einrichtung/Maßnahme/Gruppe o.ä. Sie beinhaltet auch, dass sie*er die anderen pädagogischen Kräfte anleitet und überwachen muss.

Die aufsichtsführende Person hat drei Pflichten:

- *Informationspflicht* (Informationen über Kinder und Jugendlichen weitergeben, Informationen für Orte einholen und weitergeben).
- *tatsächliche Ausführung der Aufsicht* (Pädagogischer Auftrag beeinflusst die Aufsichtsführung)
- *Eingreifpflicht* (zur Schadensverhütung)

Inhalt der Aufsichtspflicht

Hauptaufgabe in pädagogischen Einrichtungen/Gruppen ist die Unterstützung und Förderung des Kindes bzw. des*der Jugendlichen in seiner*ihrer Entwicklung. Deshalb richten sich Art und Umfang der Aufsicht nach den genannten Aufgaben und nicht umgekehrt. Aus diesem Grund gibt es auch keine festen Regeln, wie und in welchem Umfang die Aufsicht ausgeübt werden muss. Keinesfalls darf sie pädagogische Maßnahmen einschränken.

Das Maß der Aufsicht ist also immer situationsbezogen und abhängig von den Umständen des Einzelfalles. Die Anforderungen an die Aufsicht

- lassen sich mit einer vernünftigen Pädagogik vereinbaren,
- berücksichtigen das Ziel der Erziehung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit,
- schränken das Kind bzw. den*die Jugendliche*n nicht in seinem Recht auf die Ausschöpfung seiner Erfahrungsmöglichkeiten ein.

Haftung

Die Haftung ist die Kehrseite der Aufsichtspflicht: Sie entsteht, wenn ein erforderliches Verhalten - etwa eine erforderliche Aufsicht nach den oben genannten Kriterien - nicht oder nur schlecht erfüllt wurde. Die zivilrechtliche Haftung führt zur Verpflichtung, für eine entstandene Körperverletzung oder Sachbeschädigung Schadensersatz zu leisten, die strafrechtliche Haftung führt zu einer strafrechtlichen Sanktion, die dienstrechtliche Haftung hat dienstrechtliche, arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen.

Anhang Nr. 8.2

Kriterien zur Einschätzung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht¹

Faktoren in der Person des Kindes bzw. der*des Jugendlichen

- Alter
- Entwicklungsstand (körperlich, geistig, sozial)
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- soziales Verhalten / Gruppenverhalten
- soziale Bindung an Gruppenmitglieder
- Charakter, Eigenarten
- Verhaltensauffälligkeiten, Verhaltensweisen
- Krankheiten, Beeinträchtigungen (permanent, aktuell)
- neu in der Gruppe, in der Einrichtung, im Stadtteil, in der Stadt
- anderer Kulturkreis / Sprache
- Verweildauer in der Einrichtung
- aktuelle Befindlichkeit (Tagesform, psychische und physische Verfassung)

Faktoren in der Gruppe

- Größe
- Zusammensetzung (Gruppendynamik, Eigenart der Gruppe)
- Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen
- gegenseitige Kenntnis (Zeitdauer seit Bestehen, Erfahrung miteinander)
- aktuelle Situation
- Vertrautheit mit der Situation

Faktoren in der Person der Fachkraft/Aufsichtsperson

- Alter
- Qualifikation / berufliche Erfahrungen
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (allgemein und in Bezug auf die Gesamtgruppe)
- Krankheiten, Beeinträchtigungen (permanent, aktuell)
- Beziehung zum einzelnen Kind bzw. zum*zur einzelnen Jugendlichen
- Beziehung zur Gruppe (Akzeptanz, Vertrauen)
- Übersicht über das Geschehen in der Gruppe
- Art der Vorbereitung der Aktivität/Kontrolle
- Tagesform

Bestehende Verhältnisse

- Vertragsbedingungen mit den Erziehungsberechtigten
- Zumutbarkeit von Beaufsichtigung/Arbeitsbelastung

Ort/Umfeld

- Situation, Zeitpunkt
- räumliche Gegebenheiten

¹ Quellen: Rechthandbuch für Erzieherinnen Luchterhand Verlag; RB 07-MS Leitungsfunktionskurs AK; Handbuch Kindertageseinrichtungen Walhalla-Verlag

- Bekanntheit des Geländes für das Kind bzw. die*den Jugendlichen bzw. die Gruppe
- für Kinder und Jugendliche vorgesehen (Spielplatz) oder sonstiges Gelände
- drinnen/draußen
- Abgeschlossenheit des Geländes
- Beschaffenheit des Geländes
- allgemeine Gefahren in der Umgebung (Gewässer, Hauptverkehrsstraßen, Baustellen, Bahnanlagen ...)
- konkrete Gefahren bezogen auf das Kind, die*den Jugendlichen und/oder die Gruppe (Kenntnis, Vertrautheit der Kinder und Jugendlichen mit den Gefahren)

Aktivität/Beschäftigung

- Art des Spiels
- die davon ausgehende allgemeine Gefahr (Baden, Geländespiel, Handwerksarbeiten, Mittagsruhe, Essen)
- die davon ausgehende konkrete Gefahr (dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen bekannt, nicht bekannt; Umgang geübt, nicht geübt)
- Innen- oder Außenaktivität
- gleichwertige, aber ungefährlichere Aktivitäten vorhanden

Gegenstände, Spielgeräte

- allgemeine Gefährlichkeit (allgemein z.B. Messer)
- konkrete Gefährlichkeit (dem einzelnen Kind bzw. der*dem Jugendlichen oder der Gruppe bekannt, z.B. Übung im Umgang mit Messern)

Pädagogische Ziele und Grundsätze

- Aktion mit pädagogischen Zielen vereinbar oder nicht
- Einbettung in pädagogische Konzeption
- Grundsatz der Fachlichkeit und Verhältnismäßigkeit
Kann das päd. Ziel auch mit weniger gefährlichen Mitteln erreicht werden? Kann das Handeln klar und widerspruchsfrei erläutert werden?
- Abwägung, Zumutbarkeit
Angemessenheit der Belehrung und Warnung
Angemessenheit der Beobachtung und Überwachung
Angemessenheit des Eingreifens von Fall zu Fall
Angemessenheit der Freiheitsgewährung (im Rahmen der Erziehung zur Selbständigkeit bzw. im Rahmen des päd. Konzeptes)
- Auswahl, Vorbereitung, Durchführung nach fachlichen Maßstäben

Anhang Nr. 9.1

Ablauf Beschwerdeverfahren

Schritte	Verantwortlich	Mitgeltende Dokumente
Beschwerde annehmen Mit Rückfragen Beschwerdeklarheit schaffen: Worum geht es genau?	Beschwerde annehmende Person	Dokumentationsbogen Beschwerdebearbeitung
Klärung der Zuständigkeit Wer ist Ansprechperson für Beschwerde?	Beschwerde annehmende Person	Dokumentationsbogen Beschwerdebearbeitung
Weg der Beschwerdebearbeitung dem*der Beschwerdeführenden transparent machen	Beschwerde annehmende Person	Dokumentationsbogen Beschwerdebearbeitung
Evtl. Weitergabe der Beschwerde	Beschwerde annehmende Person	Dokumentationsbogen Beschwerdebearbeitung
Beschwerdebearbeitung	Festgelegte Person, z.B. Abteilungsleitung; Leitung einer Maßnahme	Dokumentationsbogen Beschwerdebearbeitung
Lösungen und Antworten aus der Beschwerdebearbeitung mitteilen (persönliches Gespräch, schriftlich, Telefon, Mail)	Beschwerde bearbeitende Person	Dokumentationsbogen Beschwerdebearbeitung
Zufriedenheit der Beschwerdebearbeitung beim der*dem Beschwerdeführenden erfragen	Beschwerde bearbeitende Person	Dokumentationsbogen Beschwerdebearbeitung
Analyse und Nutzbarmachung für die Verbesserung der eigenen Qualität durch jährliche Bearbeitung im Arbeitsbereich	Fachteam, Leitung	Jahresplan

Anhang Nr. 9.2

Beschwerde-Dokumentation

vom.....

Name des*der annehmenden Mitarbeitenden:	Name des*der Beschwerdeführenden:
--	-----------------------------------

Darlegung des Sachverhaltes:

Beteiligte Personen:

Weitergeleitet am:	
an (Adressat der Beschwerde):	

Weiteres Vorgehen/Beschwerdebearbeitung	
Verantwortlich für eine Rückmeldung (Adressat der Beschwerde):	
Erfolgt am:	
Inhalt der Rückmeldung:	1. Bewertung der Rückmeldung durch Beschwerdeführende*n:
	2. Spätere Bewertung der Rückmeldung durch Beschwerdeführende*n:

Anhang Nr. 10

- Dokumentation zu § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung- Verfahrensanleitung analog der Stadtverwaltung Koblenz

Anhang Nr. 10.1

Daten zur meldenden Person/Institution			
Datum:		Uhrzeit:	
aufgenommen von:			

<i>bitte ankreuzen</i>		<i>Name</i>	<i>Adresse</i>	<i>Telefon/Mail</i>	<i>Erreichbarkeit</i>	<i>Sonstiges</i>
	Selbstmelder*n					
	Verwandtschaft					
	Dritte/Nachbarn					
	anonym					
	Mitarbeiter*n					
	eigene Wahrnehmung					
	Institution					

In welcher Beziehung steht die*der Melder*in zum Kind (optional zu beantworten)?

Anhang Nr. 10.2

Angaben zur betroffenen Familie bzw. zu(m) betroffenen Kind(ern)					
	Mutter		Vater		Ist die Familie beim Träger bekannt?
Name					ja ()
Vorname					nein ()
Anschrift					
Tel.Nr.					
	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind
Name					
Vorname					
geb. am					
Wohnort, falls abweichend vom Wohnort der Erziehungsberechtigten					
Sorgerecht bei					
Kindergarten/Schule					
Tagespflege					
sonstige Betreuungszusammenhänge					
Inhalt der Meldung / der Beobachtung (was ist wann, wo, wie oft, wann zuletzt passiert bzw. beobachtet worden)?					

Anhang Nr. 10.3

Sachverhalt, Problemeinschätzung, eingeleitete Maßnahmen (im Team zu besprechen)

Mögliche in dem Sachverhalt angesprochene Gefährdungsgrundlagen (Zutreffendes ankreuzen)

	Vernachlässigung/Mangelversorgung		Körperliche Misshandlung
	Seelische Gefährdung		Sexuelle Misshandlung
	Erwachsenen-Konflikte, z.B. häusliche Gewalt		Beziehungs-/Autonomiekonflikte
	mögliche Selbstgefährdung		Sonstige Gefährdung (bitte benennen):

Bewertung des Sachverhaltes (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Einschätzung zur Seriosität

	unglaublich		widersprüchlich
	glaubhaft		unklar

Einschätzung zur Qualität

	Hörensagen		Vermutungen
	Fakten		unklar

Erste Einschätzungen zum geschilderten Problem (Zutreffendes bitte ankreuzen)

	Allgemeines Problem ohne erhöhten Interventionsbedarf	
	Erheblich belastete Lebenssituation für die Kinder, z.B. Bedarf an Hilfe zur Erziehung	☐ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
	Akute Gefährdung nicht ausgeschlossen	☐ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
	Akute Gefährdung als sicher anzunehmen	☐ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
	Einschätzung nicht möglich	☐ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Anhang Nr. 10.4

Notwendige Maßnahmen, die mit (hier bitte die nach der Vereinbarung benannte Person eintragen) besprochen und zur Umsetzung vereinbart wurden (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
☐ Hausbesuch sofort	☐ Kontaktaufnahme innerhalb einer Woche
☐ Weitere Recherchen	☐ Vorstellung im Team
☐ Beteiligung Personensorgeberechtigte	☐ Beteiligung Kind / Jugendlicher
☐ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	☐ Meldung an das Jugendamt
☐ Aktuell kein Handlungsbedarf	

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft			
am:	Uhrzeit:	Name	
Der Fall wurde dem Jugendamt gemeldet.			
am:	Uhrzeit:	Name	

Datum, Unterschriften

Datum, Mitarbeiter*in	Datum, Leitung (optional)	Datum, Person, lt. Vereinbarung	Datum, insoweit erfahrene Fachkraft

Anhang Nr. 10.5

Dokumentation des Vorgehens / Ergebnisse der Besprechungen / Schutzplan:

Datum der Teambe-sprechung	Beteiligte der Besprechung	Festgelegter Schritt und Zeit-rahmen	verant-wortlich	Durch-führung am/ab	Ergebnis	Unterschrift des*der Fall-führenden

Anhang Nr. 10.6

Dokumentation des Entscheidungsprozesses

Einsatz eigener Maßnahmen

pro	contra

Geplante Maßnahmen:

Einschalten des Jugendamtes

pro	contra

Geplante Maßnahmen:

Anhang Nr. 11

Arbeitsfeldanalyse der Fachbereiche / Potenzial- und Risikoanalyse

Fachbereich:

Vorschlag:

Gehen Sie diese Fragen erst einmal alleine durch. Diskutieren Sie dann gemeinsam im Team oder in einer kollegialen Arbeitsgruppe.

In welchem Rahmen arbeiten wir mit Kindern und Jugendlichen bzw. wo könnten wir mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen?

1. Konzepte

- 1.1. Sind Ihnen das Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und das Kinderschutzkonzept des Kirchenkreises Koblenz bekannt? Wurden sie Ihnen ausgehändigt?
- 1.2. Wann haben Sie sich zum letzten Mal damit beschäftigt?
- 1.3. Kennen Sie Ihre Ansprechpartner für Fragen zu den Schutzkonzepten?
- 1.4. Kennen Sie die Abläufe zum Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt beziehungsweise bei Gewalt gegen Kinder?

2. Offenheit

- 2.1. Sind Sie offen dafür, auch Kolleg*innen, andere Mitarbeitende und Vorgesetzte kritisch zu betrachten und sich selbst kritisch betrachten zu lassen?
- 2.2. Sind Sie offen dafür, merkwürdige Wahrnehmungen bei sich selbst und anderen ernst zu nehmen und zu prüfen, selbst wenn dies ein unangenehmes Gefühl bei Ihnen auslöst?
- 2.3. Sind Sie offen dafür, Berichten von Kindern und Jugendlichen über körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt entsprechend den Verfahrensschritten nachzugehen? Was könnte Sie daran hindern?
- 2.4. Was könnte Sie daran hindern, sich an die Vertrauensperson, eine beratende Fachkraft oder an Ihre*n Vorgesetzte*n zu wenden? Wie können Sie dies überwinden? Was brauchen Sie dazu?

3. Kontakte zu Kindern und Jugendlichen

3.1. Kommen Kinder und Jugendliche zu Ihnen?

- 3.1.1. Sind die Räumlichkeiten und das Gelände überschaubar/einsehbar und ist eine erwachsene Begleitperson / Fachpersonal anwesend?

- 3.1.2. Sind die Räumlichkeiten stets von außen durch andere Mitarbeitende betretbar?
(kein Einschließen möglich)
- 3.1.3. Wie kann gesichert werden, dass fremde Personen sich keinen Zutritt ohne die Begleitung eines*r Mitarbeitenden verschaffen können? Wie können fremde Personen, die sich Zutritt verschafft haben, angesprochen und zu ihrem Ziel oder aus dem Haus begleitet werden?
- 3.1.4. Können Personen sich unbemerkt Zutritt zu dem Gelände oder zu den Räumlichkeiten verschaffen? Wie kann dies verhindert werden?
- 3.1.5. Gibt es außer den Räumen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, noch andere Räume wie leerstehende Büros, Keller oder Dachboden, in die sich jemand mit ihnen zurückziehen könnte? Wie wird dies überwacht?
- 3.1.6. Gibt es Stolperfallen oder Verletzungsquellen in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände?
- 3.1.7. Wie sind gegebenenfalls die Fahrdienste organisiert? Welche Gefahren könnten Kindern und Jugendlichen dabei drohen? Wie werden die Fahrer*innen bezüglich ihrer Haltung und Eignung für den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen kontrolliert? Wie wird ihr Fahrstil kontrolliert?
- 3.2. Kontakte zu Kindern und Jugendlichen bei diesen zu Hause (z.B. aufsuchende Beratung, Betreuungsdienste)
 - 3.2.1. Welche Gefahrenquellen für die sich in dem jeweiligen Haushalt aufhaltenden Kinder und Jugendlichen sehen Sie dort? Können Sie diese ansprechen? Wie können Sie bei der Beseitigung unterstützen?
 - 3.2.2. Wissen Sie, wie Sie vorgehen können, wenn Sie einen Verdacht auf sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt im Privatbereich der Kinder und Jugendlichen haben? An wen würden Sie sich wenden?
 - 3.2.3. Wie regulieren Sie das Nähe-Distanz-Verhältnis bei Kindern und Jugendlichen, die sie zu Hause antreffen? Auf welche Grenzen müssen Sie in dieser Situation besonders achten?
- 3.3. Umgang mit Kindern und Jugendlichen
 - 3.3.1. Wie werden die Partizipation und das Beschwerderecht von Kindern und Jugendlichen in Ihrer Arbeit umgesetzt? Welche Möglichkeiten der Rückmeldung haben die Kinder und Jugendlichen an Sie und an unabhängige Ansprechpersonen?

- 3.3.2. Worin könnten Verletzungen der Würde von Kindern und Jugendlichen bei Ihnen bestehen? (Sprache, Bilder, Sitzordnungen etc.)
- 3.3.3. Wie wird mit dem Nähe-Distanz-Verhältnis umgegangen? Wie sehr wird dies im Team diskutiert?
- 3.3.4. Über welche nicht ganz korrekten Verhaltensweisen würden Sie am ehesten hinwegsehen?
- 3.3.5. Welche Regeln stellen Sie mit und für Gruppen von Kindern und Jugendlichen auf und wie werden diese durchgesetzt?
- 3.3.6. Werden die in den Schutzkonzepten festgelegten, verbotenen bzw. zu besprechenden Verhaltensweisen beachtet? Wird eingeschritten, wenn jemand diese missachtet? Was wird unternommen?
- 3.3.7. Gibt es bei Ihnen in bestimmten Situationen eine sexualisierte Sprache oder ein sexualisiertes Auftreten (Verhalten, Kleidung, etc.)?
- 3.3.8. Gibt es in Ihrem Arbeitsfeld die Möglichkeit zum Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen? Wie würden Sie darauf aufmerksam werden? Wie würden Sie damit umgehen?
- 3.3.9. Wie kann gesichert werden, dass Mitarbeitende, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen, keine verdeckte Beziehung zu diesen aufbauen? In welcher Form, kann eine sich ergebende Beziehung mit anderen reflektiert werden?
- 3.3.10. Wie können Sie reagieren, wenn Kinder und Jugendliche Ihre Grenzen überschreiten beziehungsweise eine größere Nähe herstellen möchten als sie fachlich indiziert ist?

4. Welche Situationen und Bedingungen sollten weiter reflektiert werden?

5. Welche weiteren Risiken sehen Sie?

6. Welche Schutzmaßnahmen laufen gut?

7. Welche könnten/müssen verbessert werden? Wie können diese verbessert werden?

Anhang Nr. 12

Evaluationsbogen

1. Personal

Personalauswahl

Kriterium erfüllt	ja	nein
Verweis auf Kinderschutz in der Ausschreibung		
Berufsausbildung und Qualifizierung		
Fachlichkeit, Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung		
Kommunikationsfähigkeit		
wertschätzende Haltung		
Offenheit für kritische Themen		
Grenzachtung		
Beachtung des Kinderschutzes		
Führungszeugnis		
Klärung von Lücken in Bewerbungsunterlagen		
ggf. Hospitation		
Einstellung ist keine Notlösung		
Arbeitsvertrag mit Kinderschutzkonzept und Selbstverpflichtungserklärung		
Vereinbarung einer Probezeit		

Einarbeitung

Kriterium erfüllt	ja	nein
Institution und Dienststelle sind vorgestellt, erforderlicher Unterlagen stehen zur Verfügung.		
Ein*e Ansprechpartner*in ist benannt.		
Das Kinderschutzkonzept ist ausgehändigt.		
Arbeitssituationen sind im Hinblick auf den Kinderschutz besprochen worden.		

Bestandspersonal

Kriterium erfüllt	ja	nein
Das Kinderschutzkonzept ist ausgehändigt.		
Das Kinderschutzkonzept einschl. der Vorgehensweisen bei Kindeswohlgefährdung und die Selbstverpflichtungserklärung sind Teil des Arbeitsvertrages		
Fortbildung der Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz und Gesprächsführung sind erfolgt.		
Das Führungszeugnis wird in regelmäßigen Abständen (alle fünf Jahre) neu geprüft.		
Literatur ist zur Verfügung gestellt.		
Kinderschutz ist regelmäßiges Thema in Team- oder Dienstbesprechungen.		
Die im Schutzkonzept genannten Handlungsanweisungen für Mitarbeitende (nicht erlaubte Verhaltensweisen) werden eingehalten.		
Es gibt ein offenes Klima für das Ansprechen von Unsicherheiten.		

Vorschlägen von Mitarbeitenden zum Kinderschutz und zur Arbeit mit Kindern sind besprochen.		
Bereits bestehende private Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen sind mit dem Vorgesetzten besprochen.		
Leitungspersonen (Mitarbeitende mit Personalverantwortung, KSV-Mitglieder) sind zum Thema Kinderschutz geschult.		
Die Leitung hat sich einen persönlichen Eindruck von der Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes gemacht.		
Die Leitung interveniert bei ihr bekannt werdender Verletzung des Kinderschutzkonzeptes.		
Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden.		
Es gibt eine offene Kommunikation und Feedback-Kultur.		
Es gibt eine demokratische Führungsstruktur.		

Praktikanten und Praktikantinnen

Kriterium erfüllt	ja	nein
Die praktikumsanleitende Person ist benannt.		
Das Führungszeugnis wurde geprüft.		
Das Kinderschutzkonzept wurde erläutert.		
Situationen des Kinderschutzes wurden besprochen.		
Praktikant*innen sind nach ihren*seinen Fähigkeiten eingesetzt. Überforderung und zwiespältigen Situationen sind minimiert und wurden besprochen.		

Ehrenamtliche

Kriterium erfüllt	ja	nein
Kommunikationsfähigkeit, wertschätzende Haltung, Offenheit gegenüber kritischen Themen und Fähigkeit zur Achtung von Grenzen wurden im Vorstellungsgespräch überprüft.		
Kinderschutzkonzept und Selbstverpflichtungserklärung sind Teil der verbindlichen Vereinbarung vor Beginn der Tätigkeit.		
Das Kinderschutzkonzept ist erläutert. Eine Schulung hat stattgefunden.		
Das Führungszeugnis wurde geprüft und alle 5 Jahre erneuert.		
Eine anleitende Person ist benannt.		
Arbeitssituationen sind im Hinblick auf den Kinderschutz besprochen.		
Aufgaben sind klar definiert und eng umgrenzt.		
Die Arbeit wird regelmäßig mit der anleitenden Person bzw. mit der Leitung unter besonderer Beachtung des Kinderschutzes reflektiert.		
Bereits bestehende private Kontakte zwischen ehrenamtlicher Person und Kindern oder Jugendlichen sind mit der anleitenden Person bzw. der Leitung besprochen.		

Positive Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahmen:

Mängel bei der Durchführung**Ergänzungen bzw. Veränderungen der Maßnahmen****2. Partizipation**

Kriterium erfüllt	ja	nein
Individuelle Möglichkeit der Beteiligung für Kinder und Jugendliche sind vorhanden.		
Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Gruppen sind vorhanden.		
Die Art der Beteiligung ist auf den Entwicklungsstand und die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen abgestimmt.		
Die Ideen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen sind anerkannt und werden in die Überlegungen aufgenommen.		
Der weitere Verlauf und die getroffenen Entscheidungen werden den Kindern und Jugendlichen mitgeteilt und erklärt.		
Die Mitarbeitenden sind in Partizipation geschult.		
Partizipation ist regelmäßig Thema in Team- oder Dienstbesprechungen.		
Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen zu ihrer Partizipation sind ausgewertet.		
Kinder, Jugendliche und deren Sorgeberechtigte sind über das Schutzkonzeptes in für sie verständlicher Weise informiert.		
Mitarbeitende ermuntern Kinder und Jugendliche, ihren Anliegen, Wünschen und Beschwerden zu berichten.		

Positive Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahmen:**Mängel bei der Durchführung:****Ergänzungen bzw. Veränderungen der Maßnahmen:****3. Beschwerdemanagement**

Kriterium erfüllt	ja	nein
Das in Anlage Nr. 7 „Ablauf Beschwerdeverfahren“ und Anlage 8		

„Beschwerde-Dokumentation“ beschriebene Vorgehen ist erfüllt.		
Verschiedene Möglichkeiten zur Beschwerde sind vorhanden.		
Die internen und externen Möglichkeiten der Beschwerde sind den Kindern und Jugendlichen bekannt.		
Kinder und Jugendlichen werden zur Meinungsäußerung ermutigt.		
Die Verantwortung der Mitarbeitenden ist klar definiert und den Kindern und Jugendlichen mitgeteilt worden.		
Der Kinderschutz ist beachtet und ggf. ist das Kindeswohl nach Anlage Nr. 9 „Erfassung und Dokumentation zu § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ überprüft bzw. gesichert worden.		
Beschwerden werden zur Verbesserung von Strukturen und Abläufen genutzt.		

Positive Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahmen:

Mängel bei der Durchführung:

Ergänzungen bzw. Veränderungen der Maßnahmen:

4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (21.06.2023)

4.1 Umgang mit Meldungen der Kinder/Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und/oder Mitarbeitenden

1. Wurden die Verfahrensrichtlinien nach Anlage Nr. 9 „Erfassung und Dokumentation zu §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ eingehalten?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Was wurde ausgelassen/nicht beachtet? Weshalb? Mit welchem Ergebnis?

Was kann verbessert werden?

2. Wie sind die Erfahrungen zum Verlauf und zu Ergebnissen der Einschaltung externer Stellen (externe insoweit erfahrene Fachkraft, arbeitsrechtliche Beratung, Strafbehörden)?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

. Wurde das Kind bzw. der*die Jugendliche ausreichend geschützt?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Wie wurde das Kind bzw. der*die Jugendliche geschützt?

Wie war die weitere Entwicklung des Kindes bzw. des*der Jugendlichen?

Was kann in Zukunft verbessert werden?

4. Wie verlief der Einbezug der Erziehungsberechtigten?

(Kein Einbezug der Erziehungsberechtigten bei zu befürchtender weiterer Gefährdung des Kindes bzw. des*der Jugendlichen durch den Einbezug!)

Was kann in Zukunft verbessert werden?

5. Wurden das Kind bzw. der*die Jugendliche und ggf. die Erziehungsberechtigten ausreichend versorgt?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Wie wurden sie versorgt? (ggf. Einleitung medizinischer Hilfen bzw. Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten und therapeutischen Hilfen)

Was kann verbessert werden?

6. War das Verfahren für die Betroffenen (Kind, Jugendliche*r, Erziehungsberechtigte) transparent? (Kein Einbezug der Erziehungsberechtigten bei zu befürchtender weiterer Gefährdung des Kindes bzw. des*der Jugendlichen durch den Einbezug!)

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Was kann verbessert werden?

4.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine*einen Mitarbeiter*in (zusätzlich zu 4.1)

1. War das Verfahren für die*den Mitarbeitende*n transparent? (Keine Mitteilung von Details bei zu befürchtender weiterer Gefährdung des Kindes bzw. des*der Jugendlichen hierdurch!)

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Was kann verbessert werden?

2. Wie verlief die Mitteilung an andere Kinder/Jugendliche und Erziehungsberechtigte?
Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

3. Wie verlief die Information der Öffentlichkeit?
Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

4. Bei Widerlegung des Verdachts: Wie verlief die Rehabilitation des*der Mitarbeitenden?
Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

4.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder oder Jugendliche (zusätzlich zu 4.1)

1. Wie verlief der Einbezug der Erziehungsberechtigten des verursachenden Kindes bzw. des*der verursachenden Jugendlichen?
(Kein Einbezug der Erziehungsberechtigten bei zu befürchtender Gefährdung des verursachenden Kindes bzw. des*der verursachenden Jugendlichen durch den Einbezug!)

Was kann in Zukunft verbessert werden?

2. Wurden das verursachende Kind bzw. der*die Jugendliche und ggf. die Erziehungsberechtigten ausreichend versorgt?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Wie wurden sie versorgt? (Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten und therapeutischen oder anderen Hilfen)

3. ggf.: Wie verlief die Mitteilung an andere Kinder/Jugendliche und Erziehungsberechtigte?
Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

4. ggf.: Wie verlief die Information der Öffentlichkeit?
Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

5. Bei Widerlegung des Verdachts: Wie verlief die Rehabilitation des verdächtigten Kindes bzw. des*der Jugendlichen?
Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

4.4 Bei Bekanntwerden einer nicht durch die*den Betroffene*n selbst gemeldeten möglichen bzw. tatsächlichen Gefährdung

1. Welche Beweggründe sprachen gegen eine Mitteilung der Vorfälle oder Empfindungen durch die*den Betroffene*n?

2. Was kann verbessert werden, damit Kinder und Jugendliche sich trauen, Vorfälle oder Empfindungen mitzuteilen?

Anhang Nr. 13

Literaturliste

- Kinderrechte:

Beiner, F.: Was Kindern zusteht: Janusz Korczaks Pädagogik der Achtung - Inhalt - Methoden – Chancen; Gütersloher Verlagshaus 2008

BMFSFJ: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderkonvention im Wortlaut mit Materialien. Texte in amtlicher Übersetzung 6. Auflage 2022

BMFSFJ: Die Rechte der Kinder. Von logo! Einfach erklärt. (nur online verfügbar: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/die-rechte-der-kinder-86756>)

Korczak, J. (Hrsg: Beiner, F.): Das Recht des Kindes auf Achtung / Fröhliche Pädagogik Gütersloher Verlagshaus 2007

Maywald, J.: Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen - umsetzen - wahren. Für Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0-18 Jahre) Beltz 2012

- Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung:

Deegener, G.: Kindesmissbrauch - Erkennen, helfen, vorbeugen; Beltz 2014

Deegener, G. & Körner, K. (Hrsg): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Ein Handbuch; Hogrefe 2005

Eckardt, J.: Kinder und Trauma. Was Kinder brauchen, die einen Unfall, einen Todesfall, eine Katastrophe, Trennung, Missbrauch oder Mobbing erlebt haben. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht; 2. Auflage 2013

EKD: Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden. 2014

EKD: Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. 2014

EKD: Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden. 2014

Fastie, F.: Opferschutz im Strafverfahren. Budrich-Verlag; 3. Auflage 2017

Fegert, J. M. et al. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich; Springer 2015

Gründer, M., Kleiner, R. & Nagel, H.: Wie man mit Kindern darüber reden kann. Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlungen. Weinheim (Juventa); 6. Auflage 2013

Kavemann, B. & Kreyssing, U.: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt; Springer 2013

Salter, A.: Dunkle Triebe. Wie Sexualtäter denken und ihre Taten planen. München: Goldmann 2006

Thünemann, K. & Kutscheid, A.: Handbuch zum Kinderschutz; win2win gGmbH 2010

- Grenzverletzungen und Übergriffe zwischen Kindern / Jugendlichen

Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D.: Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention, Mebes & Noack 2006

Schmidt, E.: "War doch nur Spaß..."? Sexuelle Übergriffe durch Jugendliche verhindern; Amyna 2014

- Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen

Die Kinderschutzzentren: Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen; 2012

Enders, U.: Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen Ein Handbuch für die Praxis; KiWi 2012

Fegert, J. M. & Wolff, M.: Kompendium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«: Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention; Beltz Juventa 2015

- Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen

Delfos, M.: „Sag mir mal...“. Gesprächsführung mit Kindern (4 – 12 Jahre), Weinheim: Beltz 10. Auflage 2015

Delfos, M.: „Wie meinst du das?“. Gesprächsführung mit Jugendlichen (13 – 18 Jahre), Weinheim: Beltz 2. Auflage 2008

- Bücher für die Arbeit mit Kindern (Auswahl):

Enders, U. & Wolters, D.: SchönBlöd: Ein Bilderbuch über schöne und blöde Gefühle; zartbitter 2011

Kreul, H. & Geisler, D.: Ich und meine Gefühle: Emotionale Entwicklung für Kinder ab 5; Loewe 2011

Pro Familia & Geisler, D.: Mein Körper gehört mir! Schutz vor Missbrauch für Kinder ab 5; Loewe 2011

Kolloch, B. & Zöller, E.: Stopp, das will ich nicht! Vorlesegeschichten vom Nein sagen und Grenzen ziehen (Kleine Geschichten zum Vorlesen); Ellermann 2007

Serres, A. & Fronty, A.: Ich bin ein Kind und ich habe Rechte, NordSüd 2013